

Wiener Bevölkerung

Daten und Fakten zu Migration
und Integration 2022



Inhalt

Einleitung	3
Zusammensetzung der Wiener Bevölkerung	5
Rechtliche Grundlagen für Einwanderung nach Österreich	13
Zuzüge und Wegzüge	17
Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht	21
Einbürgerungen in Wien	23
Wahlrecht & Demokratie	27
Mehrsprachigkeit der Schüler*innen	32
Anhang	36

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Stadt Wien - Integration und Diversität, Friedrich-Schmidt-Platz 3, 1080 Wien

Redaktion: Kemal Boztepe, Leila Hadj Abdou, Karin König

Gestaltung: Kathi Reidelshöfer

Druck: Druckerei der Stadt Wien Digital

Rechtlicher Hinweis: Die enthaltenen Daten, Tabellen, Grafiken, Bilder etc. sind urheberrechtlich geschützt.

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts.

Nachdruck nur mit Quellenangabe.

© November 2022, Magistrat der Stadt Wien

Einleitung

BEVÖLKERUNGSWACHSTUM

Mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung lebt heute in Städten. 2030 werden es nach Prognosen der Vereinten Nationen¹ bereits 60 % sein. In Europa sind es vor allem Hauptstädte, die am meisten wachsen. Wien ist dabei keine Ausnahme. Wien ist eine wachsende Weltstadt mit einer vielfältigen Bevölkerung. Im Jahre 2000 hatte Wien 1.548.537 Einwohner*innen, über 388.000 Menschen weniger als zu Jahresbeginn 2022. Anfang des Jahres (1.1.2022) zählte Wien 1.931.593 Einwohner*innen. Im Vergleich zum Vorjahr (1.1.2021) erhöhte sich die Bevölkerungszahl um 0,55 %.

Wien ist eine wachsende Weltstadt

Tab. 1: Bevölkerungsentwicklung in Wien in den letzten zwei Jahrzehnten

Jahr	Bevölkerung von Wien
1.1.2000	1.548.537
1.1.2010	1.689.995
1.1.2020	1.911.191
1.1.2021	1.920.949
1.1.2022	1.931.593

Quelle: Statistik Austria, Bevölkerung zu Jahresbeginn ab 1982 und Bevölkerung zu Jahresbeginn ab 2002

DIVERSITÄT, RECHTE & CHANCEN

Die Wiener Bevölkerung weist eine Vielzahl an bereichernden Unterschieden auf, beginnend bei Interessen und Talenten, über Herkunftsländer, Sprachkenntnisse bis hin zu Berufen und Ausbildung.

Zugleich gibt es auch Unterschiede, die Chancen verringern können, wie ob man aus einer einkommensstarken oder einer einkommensschwachen Familie kommt, oder ob man Krieg oder durchgehend Frieden erlebt hat. Zudem können rechtliche Unterschiede Benachteiligungen erzeugen bzw. weiter verstärken. So knüpfen sich an die ausländische Staatsangehörigkeit viele rechtliche Unterschiede etwa beim Aufenthaltsrecht, Zugang zum Arbeitsmarkt oder politischer Teilhabe.

Wien ist divers, die Rechte der Wiener*innen sind ungleich

Alle Wiener*innen, darunter versteht die Stadt Wien – Integration und Diversität alle Menschen, die in Wien leben und hier ihren Hauptwohnsitz haben, sollen gleichen Zugang zu hochwertiger Bildung, guter Arbeit, existenzsicherndem Einkommen, leistbarem Wohnraum und Aufenthaltssicherheit haben und an der Gestaltung der Stadt politisch und gesellschaftlich mitwirken können. Davon lebt eine Demokratie. Ausgrenzung und Benachteiligung hingegen schwächen Demokratie und gutes Zusammenleben.

Die Wiener*innen sprechen sich für eine inklusive Stadt aus. In der letzten Umfrage „Zusammenleben von verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Wien“ von 2020² befürworteten 75 % der Befragten die Aussage „Viele Zuwanderer leben seit langem in Wien, daher sollen sie auch gleiche Rechte und Chancen bekommen“.

FOKUS: DATEN UND FAKTEN ZU ZUWANDERUNG UND INTEGRATION IN WIEN

Die vorliegende Publikation stützt sich auf aus amtlichen Registern stammende Daten und beschäftigt sich mit Kernfragen rund um Zuwanderung und Integration in Wien.

Wie setzte sich die Wiener Bevölkerung zu Beginn des Jahres 2022 demographisch zusammen? Wie viele Menschen sind nach Wien zugezogen und wie viele weggezogen? Wie hat sich die Zahl der Einbürgerungen in Wien entwickelt? Wie steht es um Aspekte der politischen Teilhabe in der Stadt und den Bezirken? Auf diese und weitere Fragen finden sich Antworten in dieser Broschüre. Weitere und tiefergehende Analysen auch zu anderen Themenfeldern wie Bildung, Erwerbstätigkeit oder Wohnen finden sich im Integrations- und Diversitätsmonitor der Stadt Wien, der alle drei Jahre erscheint.³

Zuwanderung und Integration sind Themen, die viele Menschen interessieren und bewegen. Datenbasierte Fakten sind dabei zentral für eine informierte Debatte. Zahlen sind zudem grundlegend, um wissensgeleitete Maßnahmen aufzubauen und weiter zu entwickeln. Laut der 2022 veröffentlichten internationalen Studie "Regions for Migrants and Refugee Integration" (REGIN)⁴ ist Wien eine der wenigen Regionen Europas, die über ein „hoch entwickeltes, solides und gut strukturiertes Integrationsmodell verfügen“. Daten und Fakten helfen dabei, zielgerichtet zu handeln und dieses Modell stets weiter zu entwickeln.

Daten und Fakten sind die Grundlage für eine informierte Debatte

Fakten sind mehr als Daten. Um Daten gut interpretieren zu können, braucht es Hintergrundwissen, wie Daten erhoben und dargestellt werden, und welche gesetzlichen Regelungen eine Rolle spielen. Ein gutes Beispiel ist der Anteil an ausländischen Staatsangehörigen: Länder weisen unterschiedliche Staatsbürgerschaftsgesetze auf. In vielen EU-Staaten werden zugewanderte Menschen früher eingebürgert als dies in Österreich der Fall ist. Viele Menschen, die also in Österreich in der Kategorie ausländische Staatsangehörige in der Statistik ausgewiesen sind, scheinen in der Statistik eines anderen Landes unter dieser Kategorie gar nicht mehr auf, weil sie bereits eingebürgert sind. Internationale Vergleiche des Anteils ausländischer Staatsangehöriger zwischen Ländern und Städten sind daher nur beschränkt aussagekräftig. Zusätzlich zur Bereitstellung von Daten bemüht sich die Stadt Wien – Integration und Diversität daher darum, den Leser*innen entsprechende

Hintergrund- und Kontextinformationen in dieser Broschüre zu liefern.

In der Aufbereitung von Bevölkerungsdaten werden Menschen in Gruppen eingeteilt: wie etwa Frauen und Männer, alt oder jung, im Ausland oder in Österreich geboren. Das ermöglicht, allfällige Benachteiligungen aufzuzeigen und Trends nachzuzeichnen.

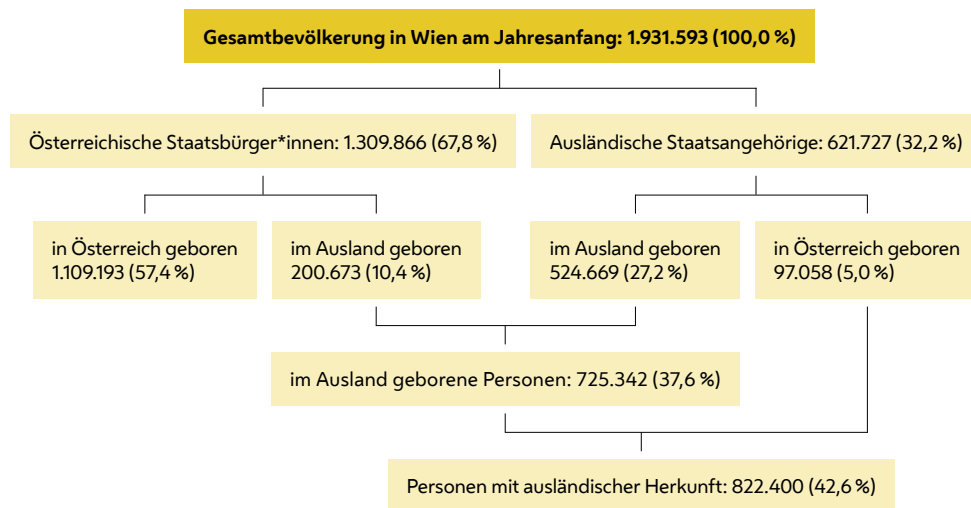
Jede*r Wiener*in ist einzigartig

Dabei darf aber niemals aus dem Blick geraten: jeder Mensch in dieser Stadt ist einzigartig, ist ein Individuum und hat das Recht als solches wahrgenommen zu werden. Der beste Weg, die Wiener*innen in ihrer Individualität kennen zu lernen, ist sich auszutauschen, sich über alltägliche Freuden und Sorgen zu unterhalten und sich auch einmal in die Welt des Gegenübers hineinzusetzen.

In diesem Sinne viel Vergnügen beim Lesen dieser Broschüre und beim sich Austauschen!

Zusammensetzung der Wiener Bevölkerung

Abb. 1: Zusammensetzung der Wiener Bevölkerung nach Staatsbürgerschaft und Geburtsland Anfang des Jahres 2022



Grafik & Berechnungen: Stadt Wien – Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien – Wirtschaft, Arbeit und Statistik, Stand: 1.1.2022

GESAMTBEVÖLKERUNG IN WIEN AM JAHRESANFANG

Anfang 2022 (1.1.2022) lebten 1.931.593 Menschen in Wien, das ist mehr als ein Fünftel (21,5 %) der Bevölkerung Österreichs. Damit ist Wien die fünftgrößte Stadt der Europäischen Union, nach Paris, Berlin, Madrid und Rom⁵.

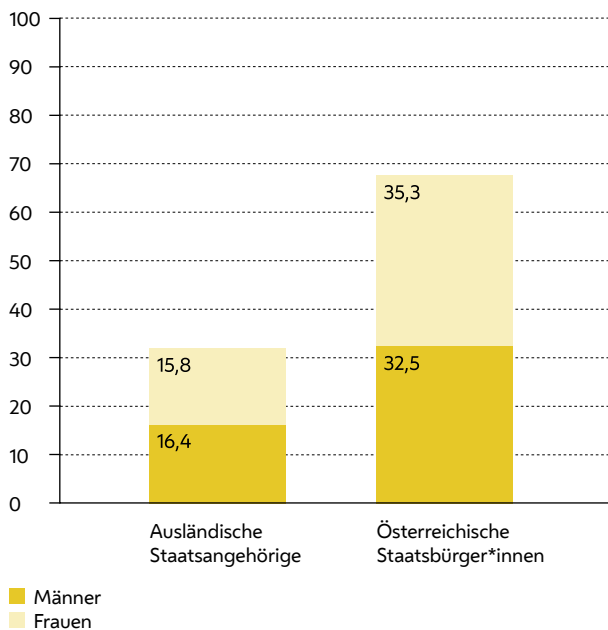
Wien ist vielfältig

Am 1.1.2022 lebten etwas mehr Frauen (51%) als Männer (49%) in Wien. Rund 67,8 % der Wiener*innen (1.309.866 Personen) besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft und 32,2 % (621.727 Personen) waren ausländische Staatsangehörige (Abb. 1).

Der Anteil der Wiener*innen, welcher am Anfang des Jahres 2022 nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft war, nahm im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 % zu. Rund ein Drittel des Zuwachses an ausländischen Staatsangehörigen in Wien setzte sich aus in Österreich geborenen Personen zusammen. 97.058 Wiener*innen beziehungsweise 5 % der Wiener Bevölkerung sind zwar in Österreich geboren, jedoch nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abb. 1). Kinder ausländischer Staatsangehöriger erwerben das Recht auf Staatsbürgerschaft nicht durch Geburt im Land (*ius soli*), sondern erst durch Einbürgerung (siehe dazu das Kapitel Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht).

Abb. 2: Es gibt geringfügig mehr Männer als Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

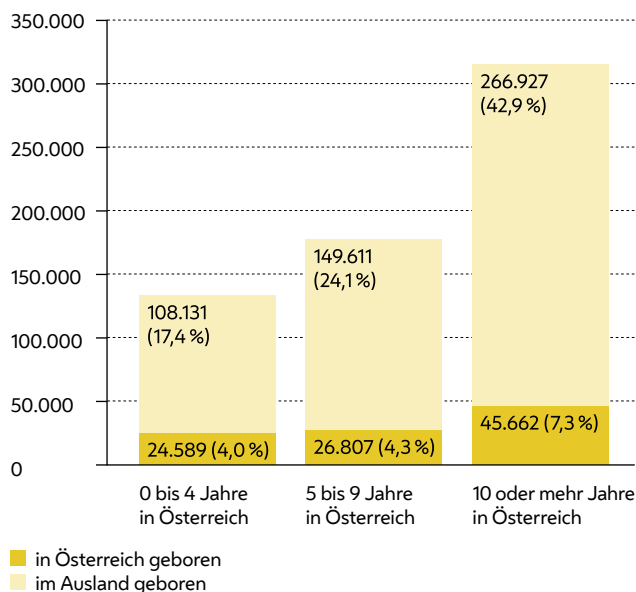
Zusammensetzung der Wiener Bevölkerung nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht (in %)



Grafik & Berechnungen: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik (Bevölkerungsregister), Stand: 1.1.2022

Abb. 3: 59 % der Wiener*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit leben schon 10 Jahre oder mehr in Österreich oder sind hier geboren

Wiener Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach ihrer Aufenthaltsdauer (in absoluten Zahlen und in %)



Grafik: Stadt Wien - Integration & Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik, Stand: 1.1.2022

524.669 Wiener*innen (27,2 %) waren sowohl im Ausland geboren als auch ausländische Staatsangehörige. 200.673 (10,4 %) österreichische Staatsbürger*innen wurden im Ausland geboren (Abb. 1). Betrachtet man den Anteil der im Ausland geborenen Menschen an der Gesamtbevölkerung Wiens (37,6 %), ist die österreichische Hauptstadt damit vergleichbar mit Metropolen wie New York (36,4 %⁶) oder London (42,2 %⁷).

Zahlenmäßig haben in Wien fast so viele Frauen eine ausländische Staatsangehörigkeit wie Männer (Abb. 2). Dabei haben es Frauen aufgrund tendenziell niedrigerer Einkommen oft schwerer als Männer, die rechtlichen Kriterien für die Einbürgerung zu erfüllen (siehe dazu das Kapitel Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht).

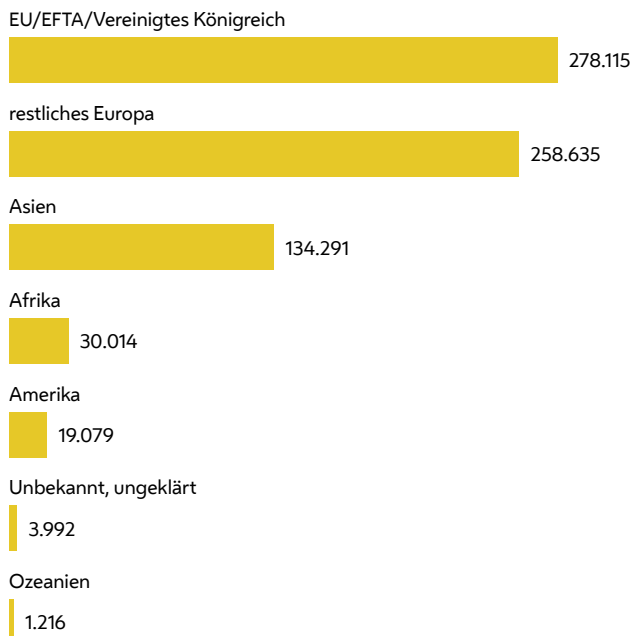
Insgesamt betrachtet hatten am 1.1.2022 42,6 % der Wiener Bevölkerung eine ausländische Herkunft (Abb. 1) – dies bedeutet, sie besaßen entweder nicht die österreichische Staatsbürgerschaft oder waren österreichische Staatsbürger*innen, die im Ausland geboren wurden.

Viele Wiener*innen, die hier geboren sind oder schon lange hier leben, haben weniger Rechte

15,6 % der ausländischen Staatsangehörigen in Wien wurden bereits in Österreich geboren, und 42,9 % lebten schon 10 Jahre oder länger in Österreich. 24,1 % lebten bereits mehr als 4 Jahre in Österreich. Nur 17,4 % der ausländischen Staatsangehörigen in Wien lebten weniger als 5 Jahre im Lande. Das bedeutet, dass die Mehrzahl der ausländischen Staatsangehörigen in Wien schon vor längerer Zeit nach Österreich gekommen sind bzw. hier geboren wurden (Abb. 3). Sie haben weniger Rechte als österreichische Staatsbürger*innen. 59 % leben also dauerhaft hier und sind von politischen Entscheidungen betroffen, können aber nicht mitbestimmen (siehe Kapitel Wahlrecht und Demokratie).

Abb. 4: Die meisten im Ausland geborenen Wiener*innen stammen aus Europa

Im Ausland geborene Wiener*innen nach Region des Geburtslandes (in absoluten Zahlen)



Grafik: Stadt Wien - Integration & Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik sowie Statistik Austria, Stand: 1.1.2022

HERKUNFT

Die meisten Wiener*innen, die im Ausland geboren wurden, stammen nicht von anderen Kontinenten, sondern wurden in Europa geboren (536.750 Personen, 74 % aller im Ausland geborenen Wiener*innen; Abb. 4). Dies unterstreicht, dass internationale Migration vorrangig ein intra-kontinentales Phänomen ist.⁸ Das gilt sowohl für Europa als auch für die restliche Welt, und ist u.a. auf die hohen Kosten für Emigration in geographisch weiter entfernte Regionen zurück zu führen.

Migration ist ein überwiegend intra-kontinentales Phänomen

Die größte Gruppe an Wiener*innen, die im nicht-europäischen Ausland geboren wurde, stammt aus Asien (134.291). Nur ein relativ kleiner Teil der Bevölkerung Wiens wurde in Afrika (30.014), Amerika (19.079) oder Ozeanien (1.216) geboren.

ALTERSSTRUKTUR

Wiener*innen mit einer ausländischen Herkunft (Abb. 5) oder einer ausländischen Staatsangehörigkeit (Abb. 6) sind im Vergleich zu denjenigen ohne ausländische Herkunft weitaus jünger. Wiener*innen mit ausländischer Herkunft bzw. ausländischer Staatsangehörigkeit sind deutlich öfter im Erwerbsalter zwischen 25 und 64 Jahren und deutlich seltener über 65 Jahre alt als Menschen österreichischer Herkunft.

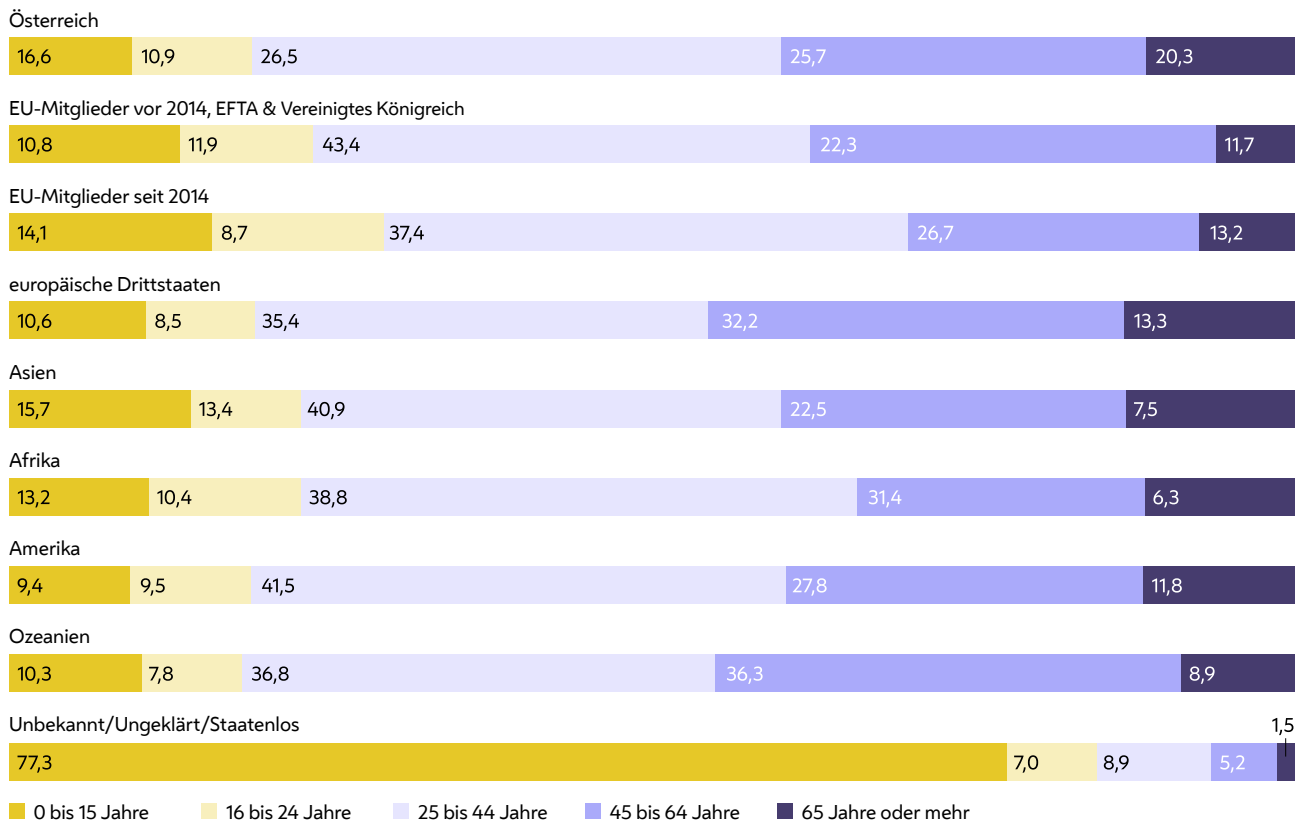
Wiener*innen mit ausländischer Herkunft sind in der Mehrzahl jung

Wiener*innen mit österreichischer Herkunft sind in der Altersklasse 65 plus weitaus häufiger vertreten: über 20 % der Wiener*innen mit österreichischer Herkunft sind 65 Jahre oder älter. Das heißt Wiener*innen mit ausländischer Herkunft verjüngen die Gesellschaft und vermögen die demographische Alterung (d.h. die Alterung der Bevölkerung insgesamt) in Wien gegenwärtig abzuschwächen.

Die steigende demographische Alterung ist an sich keine negative Entwicklung, sondern vielmehr ein Zeichen für verbesserte Lebensumstände, welche die Lebenserwartung der Menschen erhöht. Einkommen und Ausbildungsqualität korrelieren positiv mit der Lebenserwartung⁹. Gleichzeitig bringt die demographische Alterung auch Herausforderungen hinsichtlich der Finanzierung von Pensionen und der Verfügbarkeit an Arbeitskräften (u.a. nicht zuletzt auch an Pflegekräften für ältere Menschen) mit sich. In der öffentlichen Debatte wird Zuwanderung von Menschen im erwerbsfähigen Alter oft als Lösung dieser Herausforderungen gesehen, zumal internationale Studien belegen, dass zugewanderte Arbeitskräfte Großteils nicht mit anderen Erwerbstätigen konkurrieren, sondern in der Regel kritische Lücken am Arbeitsmarkt füllen¹⁰. Dass Zuwanderung eine Lösung für die demographische Alterung sein kann, trifft damit kurz- und mittelfristig zu. Im Hinblick auf eine langfristige Perspektive wäre es jedoch zu kurz gegriffen, da beachtet werden muss, dass zugewanderte Menschen auch älter werden¹¹. Das Faktum, dass Wiener*innen ausländischer Herkunft relativ jung sind, weist jedenfalls darauf hin, dass Erwerbstätigkeit und Ausbildung zentrale Motive für Zuwanderung sind.

Abb. 5: Wiener*innen mit ausländischer Herkunft sind jünger

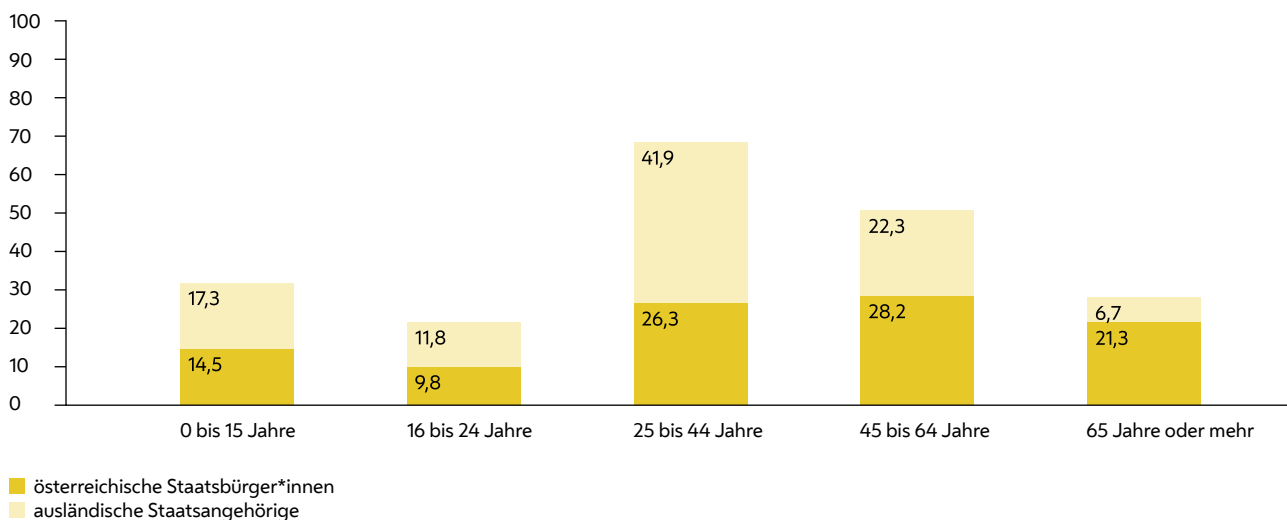
Zusammensetzung der Wiener Bevölkerung nach Herkunft und Alter (in % der Herkunftsgruppe)



Grafik und Berechnung: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik, Stand: 1.1.2022

Abb. 6: 76 % der ausländischen Staatsangehörigen sind zwischen 16 und 64 Jahre alt

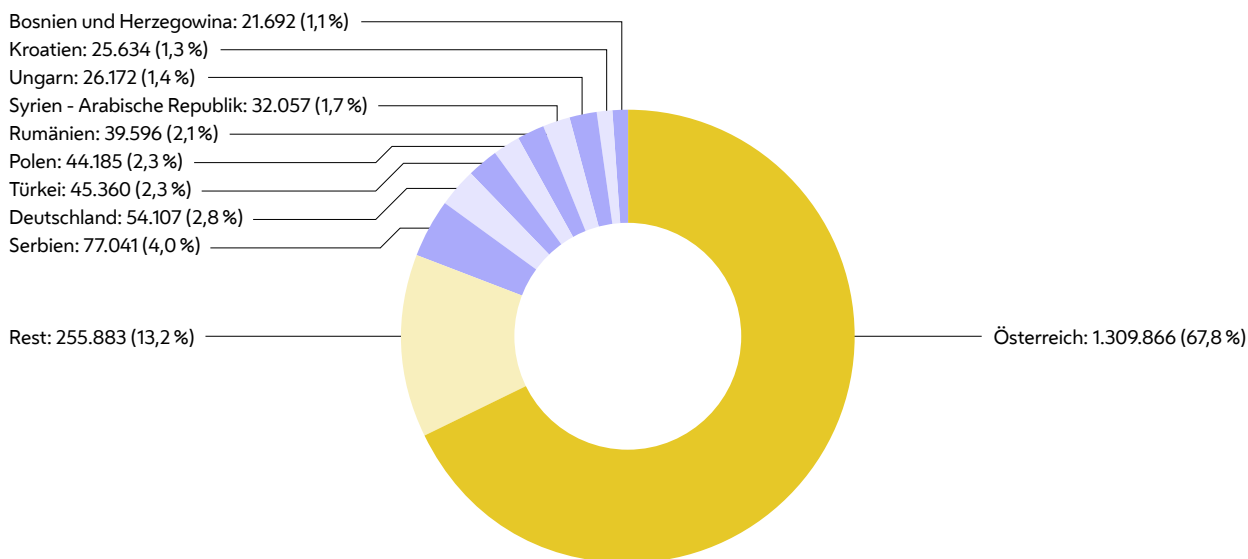
Wiener Bevölkerung nach Staatsbürgerschaft und Alterskohorten (in %)



Grafik und Berechnung: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik, Stand: 1.1.2022

Abb. 7: Wiener Bevölkerung nach Staatsbürgerschaft 2022

Ausweis der Top 10 Staatsbürgerschaften



Grafik: Stadt Wien - Integration und Diversität. Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik (Bevölkerungsregister), Stand: 1.1.2022

STAATSANGEHÖRIGKEITEN

Welche Staatsangehörigkeiten haben die Wiener*innen nun im Detail?

Bei ausländischen Staatsangehörigkeiten der Wiener*innen dominieren EU-Mitgliedsstaaten, Ex-Jugoslawien, Türkei und Syrien

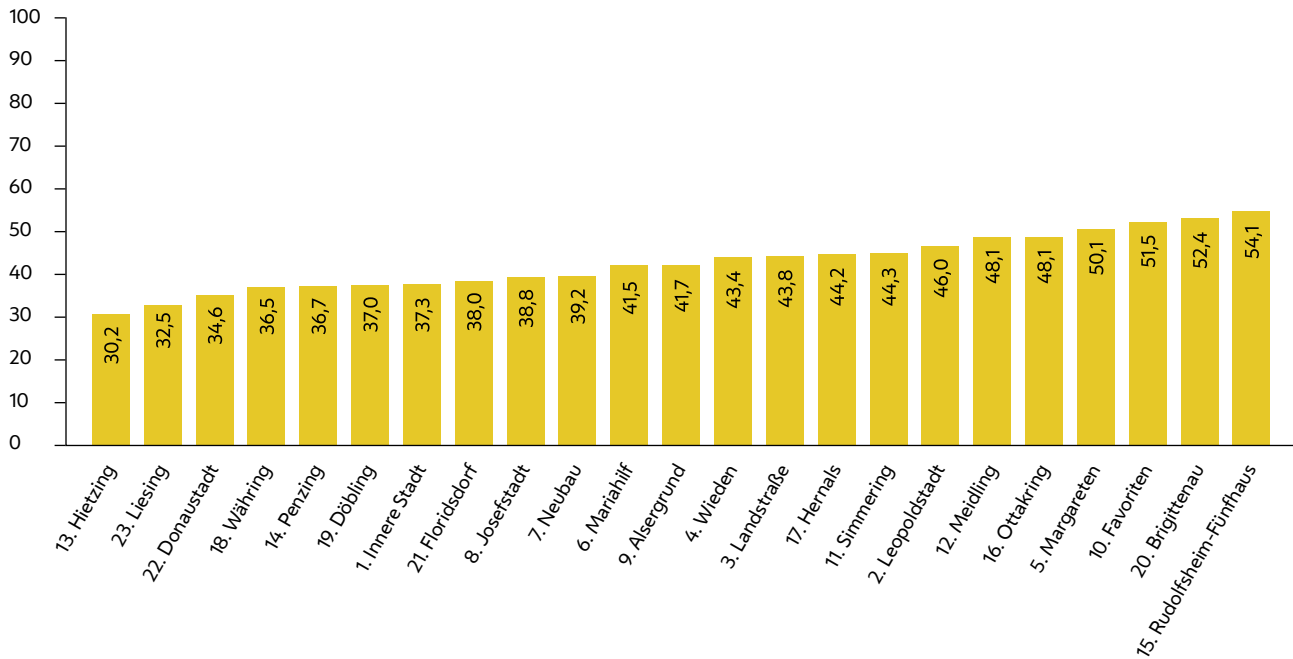
Wie Abb. 7 zeigt, verfügen die meisten Wiener*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit über eine Staatsangehörigkeit aus Serbien (77.041), gefolgt von Deutschland (54.107), der Türkei (45.360) und Polen (44.185). Danach folgen Rumänien (39.596), Syrien (32.057), Ungarn (26.171), Kroatien (25.634) und Bosnien und Herzegowina (21.692).

Der größte Anteil an Zuwanderer*innen des letzten Jahrzehnts nach Wien stammt aus den EU-Mitgliedsstaaten (siehe dazu auch das Kapitel Zuzüge und Wegzüge). Dies ist Zuwanderung, die aufgrund von EU-Freizügigkeitsregelungen erfolgt ist, d.h. Zuwanderung, die auf dem seit dem Vertrag von Maastricht (1992) verankerten Grundrecht sich als EU-Bürger*in frei innerhalb der EU zu bewegen und niederzulassen basiert (siehe dazu das Kapitel

Rechtliche Grundlagen für Einwanderung nach Österreich). Hinzu kommt die syrische Zuwanderung nach Wien, die vermehrt ab 2015 im Zuge des Bürgerkriegs in Syrien, der nach UN-Schätzungen an die 306.000 zivile Todesopfer¹² gefordert hat, stattfand. Die Anzahl von Zuwanderer*innen aus der Türkei und Ex-Jugoslawien hingegen stagniert bzw. ist rückläufig (siehe Kapitel Zuzüge und Wegzüge). Historisch gesehen spielt Zuwanderung aus diesen Ländern aber eine bedeutende Rolle für Wien. In den letzten Jahrzehnten kamen Menschen aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien zudem vermehrt zur Ausbildung nach Wien, während die frühere Generation vor allem Arbeitsmigrant*innen waren¹³. All diese Entwicklungen der jüngeren Migrationsgeschichte Wiens spiegeln sich in den Daten zu den Top 10 Staatsangehörigkeiten (Abb. 7) wider.

Abb. 8: In Hietzing leben am wenigsten Wiener*innen mit ausländischer Herkunft

Anteil der Bevölkerung mit ausländischer Herkunft an der Wiener Bevölkerung am Anfang des Jahres 2022 in den 23 Wiener Gemeindebezirken (in %)



Grafik: Stadt Wien - Integration und Diversität,
Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik (Bevölkerungsregister), Stand: 1.1.2022

BEVÖLKERUNG IN DEN BEZIRKEN

In allen 23 Wiener Gemeindebezirken leben mehr als 30 % Menschen mit ausländischer Herkunft, in vier Bezirken (Margareten, Favoriten, Brigittenau und Rudolfsheim-Fünfhaus) liegt der Anteil bei 50 % bzw. knapp darüber (Abb. 8).

In allen Bezirken Wiens leben über 30 % an Wiener*innen mit ausländischer Herkunft

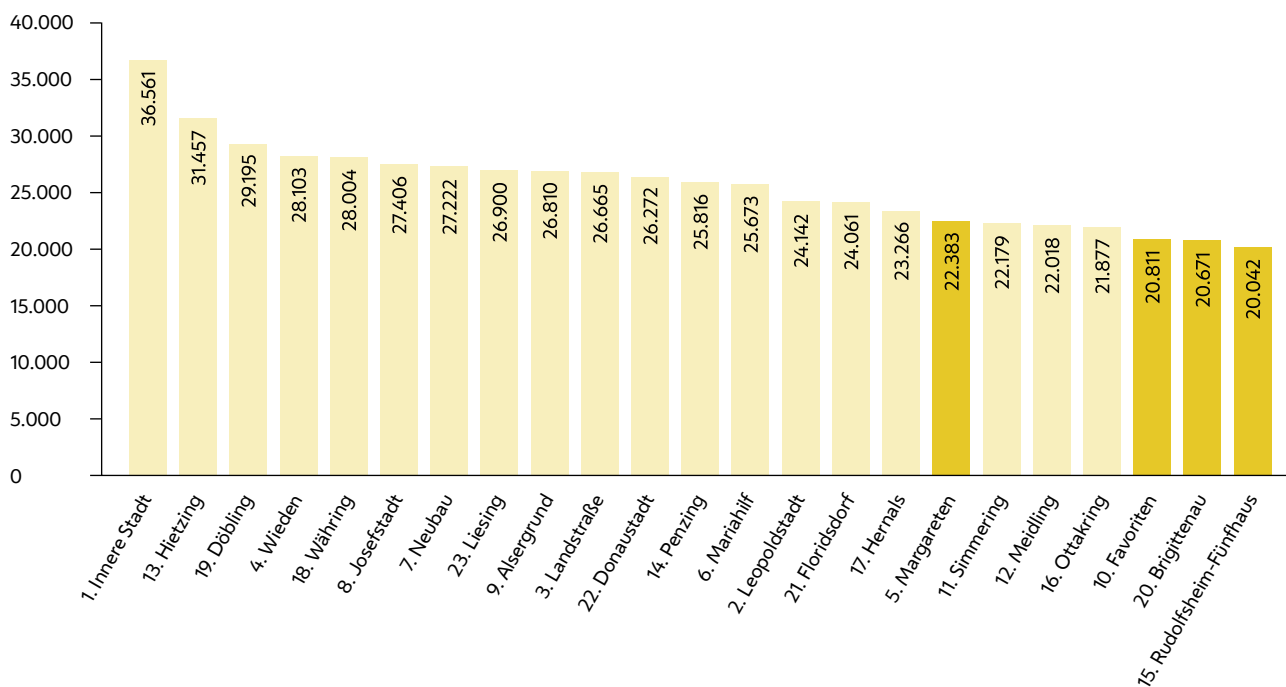
Nach wie vor leben viele der Wiener*innen mit ausländischer Herkunft, v.a. einkommensschwächere, in den dicht bebauten Gebieten in Gürtelnähe. Die starke Konzentration von Wiener*innen mit ausländischer Herkunft in Gürtelnähe hängt damit zusammen, dass der private Wohnungsmarkt dort bis zu den 1990er-Jahren relativ preisgünstig war.¹⁴ Vor 2006 waren Staatsangehörige aus Drittstaaten (mit der Ausnahme von anerkannten Flüchtlingen) zudem vom sozialen Wohnungsmarkt exkludiert. Aufgrund einer EU-Richtlinie von 2003 (2003/109/EG) zur

Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger und deren Umsetzung im Jahr 2006 wurde dieser Ausschluss für Menschen, die legal und kontinuierlich seit 5 Jahren in Österreich leben, abgeschafft. Trotz des im internationalen Vergleich großen Angebots an sozialem Wohnbau in Wien kann der soziale Wohnungsmarkt den Bedarf an günstigem Wohnraum nicht vollständig abdecken. Dem steigenden Bedarf an Sozialwohnungen steht die niedrige Fluktuation im sozialen Wohnbau gegenüber. Zugewanderte Menschen sind von daher nach wie vor überproportional auf den privaten Wohnungsmarkt angewiesen.¹⁵

Die einkommensschwächsten Bezirke Wiens sind Heimatbezirke für viele Wiener*innen mit ausländischer Herkunft

Die drei Wiener Gemeindebezirke mit der am 1.1.2022 einkommensschwächsten Bevölkerung (Favoriten, Brigittenau und Rudolfsheim-Fünfhaus) (Abb. 9) sind zugleich auch die Bezirke, die einen Anteil an Wiener*innen mit

Abb. 9: Wiener*innen mit ausländischer Herkunft leben tendenziell häufiger in einkommensschwächeren Bezirken
 Durchschnittlicher Jahresnettobezug pro Arbeitnehmer*in, 2020 nach Bezirk (in Euro)



■ Bezirke mit einem Anteil von über 50 % an ausländischen Staatsangehörigen

Grafik & Berechnungen: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Statistik Austria (Lohnsteuerstatistik), Stand: 30.12.2020

ausländischer Herkunft aufweisen, der bei knapp über 50 % liegt (Abb. 8). Dies weist darauf hin, dass Debatten rund um Integration Fragen sozioökonomischer Benachteiligung mitdenken müssen. Arbeitskräfteerhebungen der letzten Jahre verdeutlichen, dass der Anteil an zugewanderten Wiener*innen (v.a. aus Drittstaaten) an der Mittelklasse besonders gering ist im Vergleich mit nicht zugewanderten Menschen.¹⁶ Das spiegelt sich u.a. darin wider, dass Wiener*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Segment der Wohnungseigentümer*innen unterrepräsentiert sind.¹⁷

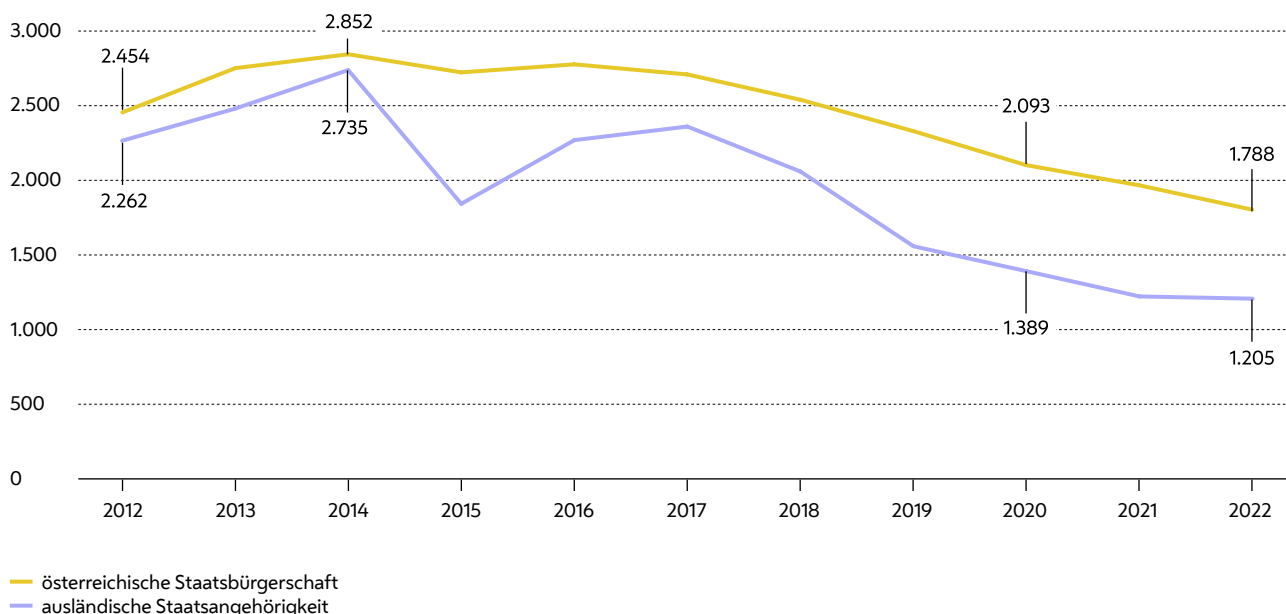
SOZIOÖKONOMISCHE FAKTOREN

Die Konzentration einkommensschwächerer Menschen ist generell ein urbanes Phänomen. Soziale Transferleistungen erweisen sich – in Kombination mit Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen – dabei als maßgeblich für die Prävention und Bekämpfung von Armut.¹⁸

Die Gruppe der besonders einkommensschwachen Wiener*innen wird Großteils durch die Bezieher*innen der Wiener Mindestsicherung (WMS) repräsentiert. Personen, die über kein oder zu geringes Einkommen verfügen, können die WMS beantragen, wobei arbeitsfähige Menschen dazu verpflichtet sind, wenn verfügbar, eine zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, und, ehe die WMS in Anspruch genommen werden kann, das eigene Vermögen (mit wenigen Ausnahmen und einem geringen Freibetrag) aufzubrechen. Menschen aus Drittstaaten wiederum sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie zusätzlich zur Erfüllung dieser Bedingungen, ein langfristiges Aufenthaltsrecht in Österreich haben oder über einen internationalen

Abb. 10: Registrierte Wohnungslosigkeit in Wien ist sowohl bei ausländischen Staatsangehörigen als auch bei österreichischen Staatsbürger*innen weiter leicht gesunken

Registrierte Wohnungslose in Wien 2012 – 2020



Grafik & Berechnungen: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Statistik Austria

Schutzstatus verfügen. Menschen mit einem internationalen Schutzstatus sind anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, d.h. Menschen, bei welchen rechtlich geprüft und anerkannt wurde, dass ihr Leben oder ihre Unversehrtheit jedenfalls im Herkunftsstaat bedroht wird.

Die Mindestsicherungsrate, d.h. der Anteil derer an der Gesamtbevölkerung Wiens, die 2021 die WMS in Anspruch nahmen, lag bei ausländischen Staatsangehörigen, inklusive Personen die über einen internationalen Schutzstatus verfügen, bei 13%.¹⁹ Im Jahr 2021 hatten von den insgesamt 135.649 Bezieher*innen der Mindestsicherung in Wien 77.746 keine österreichische Staatsbürgerschaft.²⁰

Am 1.1.2022 waren etwas weniger Wiener*innen, sowohl jene mit österreichischer (1.780 wohnungslose Personen) als auch jene mit ausländischer Staatsangehörigkeit (1.205 wohnungslose Personen), von Wohnungslosigkeit betroffen als in den Jahren davor. Abb. 10 basiert auf Daten der „registrierten Wohnungslosigkeit“. Diese Daten umfassen Personen mit Hauptwohnsitzbestätigung für Wien mit einer Meldung „O“ im Melderegister²¹ sowie Personen, die in einer Einrichtung für wohnungslose Menschen gemeldet sind. Insgesamt wies die Stadt basierend auf diesen Registerdaten zu Jahresbeginn 2.993 wohnungslose Personen auf.

Der prozentuelle Anteil der Wohnungslosen, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, an der Gesamtheit aller ausländischen Staatsangehörigen liegt bei 0,19%. Der Anteil der wohnungslosen österreichischen Staatsbürger*innen an der Gesamtheit aller österreichischen Staatsbürger*innen wiederum liegt bei 0,14%.

Während Mietpreise steigen²², hat sich die Zahl der wohnungslosen Menschen dennoch stetig etwas verringert (Abb. 10). Dies deutet auf den positiven Effekt der Wohnungslosenhilfe²³ hin. Menschen ohne regulären Aufenthaltstitel sind jedoch weitgehend (Ausnahme: das sog. Winterpaket) von mittel- und langfristigen Unterstützungsangeboten für wohnungslose Menschen ausgeschlossen, was sie besonders vulnabel macht, obdachlos zu werden bzw. in die chronische Obdachlosigkeit zu geraten.²⁴

Rechtliche Grundlagen für Einwanderung nach Österreich

Die Einwanderung von ausländischen Staatsangehörigen und deren Lebenssituation in Österreich werden von 3 höchst unterschiedlichen rechtlichen Regimen bestimmt, je nachdem, ob sie EWR²⁵- und Schweizer Staatsbürger*innen, Drittstaatsangehörige (Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), inklusive britische Staatsangehörige seit 1.1.2021) oder Geflüchtete/Schutzbedürftige sind.

Nur ein geringer Teil der Einwanderung nach Österreich und Wien wird über Niederlassungsquoten gesteuert beziehungsweise kann über Quoten gesteuert werden. Die Freizügigkeit von EWR- und Schweizer Staatsbürger*innen unterliegt keiner zahlenmäßigen Beschränkung. Auch der Familiennachzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen zu ihren österreichischen, EWR- und Schweizer Familienangehörigen unterliegt keiner Quotenbeschränkung. Die einzige Quote, die zahlenmäßig relevant ist, ist die Quote zur Begründung einer Familiengemeinschaft von Drittstaatsangehörigen mit ihren in Österreich niedergelassenen drittstaatsangehörigen Familienangehörigen. Die Steuerung der Einwanderung in diesem Bereich erfolgt zunehmend über restriktive Erteilungsvoraussetzungen im Gesetz und deren strenge Anwendung. Vor allem Art und Höhe des nachzuweisenden Einkommens, Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft und Deutschkenntnisse vor Einreise sind dabei relevant.

Die humanitär bzw. menschenrechtlich begründete Fluchtmigration im Kontext des internationalen und EU-Rechtsregimes unterliegt ebenfalls keiner zahlenmäßigen Beschränkung bzw. darf rechtlich einer solchen nicht unterworfen werden.

In allen diesen Bereichen sind zahlreiche über die Jahrzehnte im Rahmen der Europäischen Union (EU) beschlossene EU-Richtlinien (RL) oder Verordnungen (VO) für den Bundesgesetzgeber relevant und verbindlich.²⁶ Diese

hatten und haben seit dem Vertrag von Maastricht (1993) das Ziel, die Migrationsregelungen auch für Drittstaatsangehörige nach und nach zu „vergemeinschaften“, d. h. den Kompetenzen und Regelungen der Europäischen Union (EU) zu unterstellen und damit in der EU zu harmonisieren. So wurde u. a. das Ziel verfolgt, die Rechte der langfristig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen jenen der EU-Bürger*innen anzugleichen.

EWR- UND SCHWEIZER STAATSBÜRGER*INNEN

Für EWR- und Schweizer Staatsbürger*innen und deren Familienangehörige, auch wenn sie Drittstaatsangehörige sind, gilt die unionsrechtlich und mit der Schweiz im Rahmen eines Freizügigkeitsabkommens gewährleistete Personenfreizügigkeit. Das bedeutet, dass sie sich in jedem Mitgliedsstaat des EWR niederlassen und dort unter den Voraussetzungen des EU-Rechts²⁷ leben und sich aufhalten können. Für die Niederlassung in Österreich benötigen sie eine so genannte Anmeldebescheinigung, die bei der örtlich zuständigen Einwanderungsbehörde, in Wien die Abteilung für Einwanderung und Staatsbürgerschaft, beantragt werden muss. Das Recht sich in einem anderen EWR-Land für mehr als 3 Monate aufzuhalten besteht, wenn der*die EWR-oder Schweizer Staatsbürger*in einer unselbstständigen oder selbstständigen Beschäftigung nachgeht, eine Ausbildung macht oder ausreichende eigene finanzielle Mittel hat, sodass er*sie nicht auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist.

Der Kreis der freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger*innen wurde durch mehrere EU-Erweiterungen sukzessive erweitert (2004, 2007 und 2013).

„BREXIT“

Seit 1.1.2021 zählt das Vereinigte Königreich von Großbritannien infolge seines Austritts aus der EU („Brexit“) nicht mehr zu dieser Gruppe. Es ist nunmehr ein sogenannter Drittstaat. D. h., wenn britische Staatsangehörige nach Österreich einwandern möchten, gelten für sie die Regelungen für Drittstaatsangehörige (siehe nächster Abschnitt). Am 31.12.2021 endete für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die bereits vor dem 31.12.2020 im Bundesgebiet zum unionsrechtlichen Aufenthalt berechtigt waren, die Frist zur Beantragung eines Aufenthaltstitels Artikel 50 EUV²⁸.

DRITTSTAATSANGEHÖRIGE²⁹

Die Einwanderung von Drittstaatsangehörigen ist im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) geregelt und wurde in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten häufig reformiert.

Vor allem die Einwanderung zum Zweck der Arbeitsaufnahme und Beschäftigung wurde über die letzten beiden Jahrzehnte zunehmend erschwert. Eine Einwanderung zum Zweck des Arbeitens ist heute nur mehr für hoch qualifizierte und sehr gut bezahlte Fach- und Schlüsselkräfte mit Drittstaatsbürgerschaft möglich. Verschiedene Kategorien von Rot-Weiß-Rot Karten ermöglichen hoch und mittel qualifizierten Arbeitnehmer*innen und selbständig Erwerbstätigen die dauerhafte Einwanderung auf Basis eines Mindestpunktesystems. Diese werden nach (aus)bildungsbezogenen Kriterien der Antragsteller*innen und arbeitsmarktpolitischen Kriterien vergeben.

Einfach qualifizierte Arbeitskräfte können nur als saisonale Arbeiter*innen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und im Tourismus tätig sein. Bei letzteren wurde Ende 2021 für sogenannte Stammsaisoniers eine Erleichterung des Zugangs zu Beschäftigungsbewilligungen außerhalb der Kontingente beschlossen.³⁰

In Österreich ausgebildete Student*innen können unter bestimmten im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) festgelegten Voraussetzungen von temporärer auf dauerhafte Niederlassung zur Erwerbstätigkeit als Schlüsselkraft (Rot-Weiß-Rot Karte, Blaue Karte EU, Forscherin etc.) umsteigen. Die Voraussetzungen, vor allem Einkommenskriterien, wurden über die Jahre erleichtert, die Anwendungsfälle erweitert.³¹

Neben der ausbildungs- und berufsbezogenen Zuwanderung temporärer oder dauerhafter Art ist es möglich, eine Familienzusammenführung zu beantragen. Der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ist eine der wenigen Einwanderungsarten, die weiterhin einer jährlichen Niederlassungsquote unterliegt. Für 2021 betrug diese Quote für Wien 2.550 mögliche Aufenthaltstitel für Familienangehörige.³² Letztlich wurden 1.421 Aufenthaltstitel in dieser Kategorie im Jahr 2021 erteilt.³³ Auch für das Jahr 2022 beträgt diese Quote 2.550.³⁴

Die Familie muss zudem strenge Kriterien im Hinblick auf das Einkommen, die Unterkunft und Deutschkenntnisse auf Niveau A1 bereits vor der Einreise erfüllen. Die Einkommensrichtsätze, die für das Jahr 2022 gelten, betragen für Alleinstehende: EUR 1.030,49 für Ehepaare: EUR 1.625,71 und für jedes Kind: zusätzlich EUR 159,00. Sozial- und Familientransferleistungen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, wie die Familienbeihilfe oder Ausgleichszulage, werden dabei nicht berücksichtigt. Die Berechnung des Lebensunterhalts, der für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erforderlich und ausreichend ist, ist eine höchst komplexe Angelegenheit: es müssen u. a. regelmäßige Aufwendungen, wie Mietzahlungen, Kreditraten, Unterhaltszahlungen ab einem Freibetrag von EUR 309,93 (Wert der sog. Vollen freien Station für 2022)³⁵ hinzugerechnet und die umfangreiche höchstgerichtliche, bisweilen äußerst strenge Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs berücksichtigt werden. Das Bundesministerium für Inneres hat zum Thema eine 50-seitige Informationsbroschüre erstellt³⁶, die diese Komplexität und auch die herausfordernde Aufgabe der Vollzugsbehörden sehr anschaulich macht.

Ehegatt*innen können zu ihren Partner*innen nur nachziehen, wenn sie mindestens 21 Jahre alt sind, und Kinder zu ihren Eltern nur dann, wenn sie noch nicht 18 Jahre und nicht verheiratet sind.³⁷

GEFLÜCHTETE UND ANDERWEITIG SCHUTZBEDÜRFTIGE MENSCHEN

In einem besonderen rechtlichen Regime sind Aufnahme und Verbleib von Menschen geregelt, die vorübergehenden oder dauerhaften Schutz vor Verfolgung und Krieg suchen (Flüchtlinge, Kriegsvertriebene). Laut Definition der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist ein Flüchtling eine Person, die aus Furcht vor Verfolgung aus Gründen der politischen Gesinnung, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe ihre Heimat oder den aktuellen Aufenthaltsstaat verlassen muss bzw. bereits verlassen hat.

Basierend auf der GFK aus 1951 und einem Zusatzprotokoll zur GFK aus dem Jahr 1967 wurde ein österreichisches Asylgesetz erlassen. Dieses erfuhr seit den 90er-Jahren zahllose Novellierungen. Seit dem EU-Beitritt Österreichs kamen eine Reihe von EU-Richtlinien und Abkommen hinzu, mit denen gemeinsame Mindeststandards für die Durchführung von Asylverfahren, Betreuungsstandards während der Durchführung eines Asylverfahrens und Kriterien für den dauerhaften oder temporären Schutz von Menschen in der gesamten EU sichergestellt werden sollen. Geregelt wurde auch, welcher EU-Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, wenn Asylsuchende auf ihrer Flucht durch mehrere EU-Staaten gereist sind (Dubliner Übereinkommen). Dies hat zur Folge, dass sich das Asylverfahren in seinem ersten Abschnitt auf die Frage konzentriert, ob Asylantragstellende bereits in einem Drittland der Durchreise sicher vor Verfolgung waren („sicherer Drittstaat“) oder in ein nach dem Dubliner Abkommen für die Prüfung des Asylantrags erstzuständiges Land in der EU zurückgeschickt werden können. Erst nachdem diese Frage verneint wurde, wird die Person zum eigentlichen österreichischen Asylverfahren zugelassen. Erst dann wird die Frage der Flüchtlingseigenschaft geprüft und beantwortet. Dafür zuständig ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA).³⁸

Erst ab der Zeit nach Zulassung zum Asylverfahren ist das Land Wien beziehungsweise der Fonds Soziales Wien (FSW) im Rahmen der sogenannten Grundversorgung für die Wohn- und anderweitige Versorgung, Verpflegung und Krankenversicherung der Asylwerber*innen zuständig.³⁹

Wird dem Antrag Folge gegeben, erhält der*die Antragsteller*in Asyl (= internationaler Schutzstatus) zunächst auf 3 Jahre befristet.⁴⁰ Nach 3 Jahren wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung weiterbestehen. Erst wenn dies bejaht wird, wird die Asylberechtigung auf unbefristete Dauer erteilt. Der Asylstatus gewährt – mit

Ausnahme der Wahlrechte – Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürger*innen im Hinblick auf ein dauerndes Aufenthaltsrecht, Möglichkeiten, am Erwerbsleben teilzunehmen sowie sozialen Schutz und soziale Rechte zu genießen.

Menschen, die vor Kriegen oder vor anderen das Leben und die körperliche Integrität und Sicherheit gefährdenden Umständen flüchten, haben Anspruch auf vorübergehenden (subsidiären) Schutz, solange diese Gefährdungssituation aufrechterhalten bleibt. Der subsidiäre Schutzstatus räumt das Recht ein, eine unselbstständige Arbeit aufzunehmen und bei Eintreten einer existenziellen Notlage soziale Leistungen in Anspruch zu nehmen. In Wien gehört dazu vor allem das Recht, Leistungen der Wiener Mindestsicherung zu erhalten.

Asylberechtigte müssen ihren Antrag auf Familienzusammenführung binnen drei Monaten nach Asylgewährung stellen, andernfalls kommen strengere Voraussetzungen zur Anwendung. Wohnraum, Einkommen und Krankenversicherung müssen dann nachgewiesen werden. Subsidiär Schutzberechtigte müssen 3 Jahre warten, ehe ihre Familienangehörigen zu ihnen nachziehen können.

Die Anzahl der Menschen, die jährlich neu um Asyl ansuchen, wird nur auf Bundesebene im Rahmen des Asylwerberinformationssystems (AIS) erhoben. Die Zahlen auf Bundesländerebene können nur im Kontext der Neuaufnahmen in die Grundversorgung geschätzt werden. Diese Zahlen werden im 3-jährlich erscheinenden Integrations- und Diversitätsmonitor der Stadt Wien ausgewiesen.⁴¹

KRIEGSVERTRIEBENE AUS DER UKRAINE

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, der am 24.2.2022 begann, führte zur Flucht von etwa 7,8 Millionen⁴² Menschen (Stand 1.11.2022) in andere europäische Staaten.

Ukrainische Staatsangehörige konnten bereits davor visumsfrei in die EU einreisen und sich 90 innerhalb von jeweils 180 Tagen in der EU aufhalten und frei bewegen. Die sogenannte Massenzustrom-Richtlinie der EU (2001/55/EG)⁴³ sieht vor, dass den vertriebenen Menschen als Gruppe ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht von zunächst 1 Jahr mit automatischer Verlängerungsmöglichkeit um 1 Jahr zukommt. Bereits am 4.3.2022 beschloss der Rat der Innen- und Justizminister*innen der EU-Staaten, dass den vertriebenen Menschen, die nach Kriegsbeginn fliehen mussten, als Gruppe ein vorübergehender Schutz nach dieser Richtlinie (RL) zuteil werden soll, ohne dass sie einen Asylantrag stellen müssen. Es ist das erste Mal, seit es diese Richtlinie gibt, dass sie zur Anwendung kommt.

Österreich hat den EU-Beschluss auf Basis von §62 Asylgesetz in einer Verordnung eng umgesetzt, die vor allem ukrainischen Vertriebenen sowie Drittstaatsangehörigen mit einem Schutzstatus in der Ukraine einen vorübergehenden Aufenthalt bietet⁴⁴. So wurde etwa nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, die in der Ukraine ohne Schutzstatus z. B. als Student*innen niedergelassen waren, kein Aufenthaltsrecht in Österreich eingeräumt. Die EU-Richtlinie hätte dies ermöglicht, und andere EU-Staaten wie z.B. Deutschland haben dies auch umgesetzt.⁴⁵

Das Aufenthaltsrecht wird durch eine Karte für Vertriebene dokumentiert. Die Karte wird nach der Erstregistrierung bei der Polizei vom BFA per Post zugeschickt. Mit dem Vertriebenenstatus erhalten die Menschen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, zur Krankenversicherung und zum Bildungssystem. Sie benötigen und erhalten auf Antrag des Arbeitgebers eine Beschäftigungsbewilligung ohne vorherige Arbeitsmarktprüfung. Sie werden bei Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit auch in die Grundversorgung der Länder aufgenommen.⁴⁶

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen unterscheiden sich deutlich von jenen für die Geflüchteten der Jahre 2015/16, die – obwohl auch aus Kriegs- und Krisengebieten wie Syrien und Afghanistan kommend – einen Asylantrag stellen mussten, der sie während der Dauer des Asylverfahrens in vieler Hinsicht schlechter stellte als der Vertriebenenstatus. Die Vertriebenen sind nach der österreichischen Rechtslage

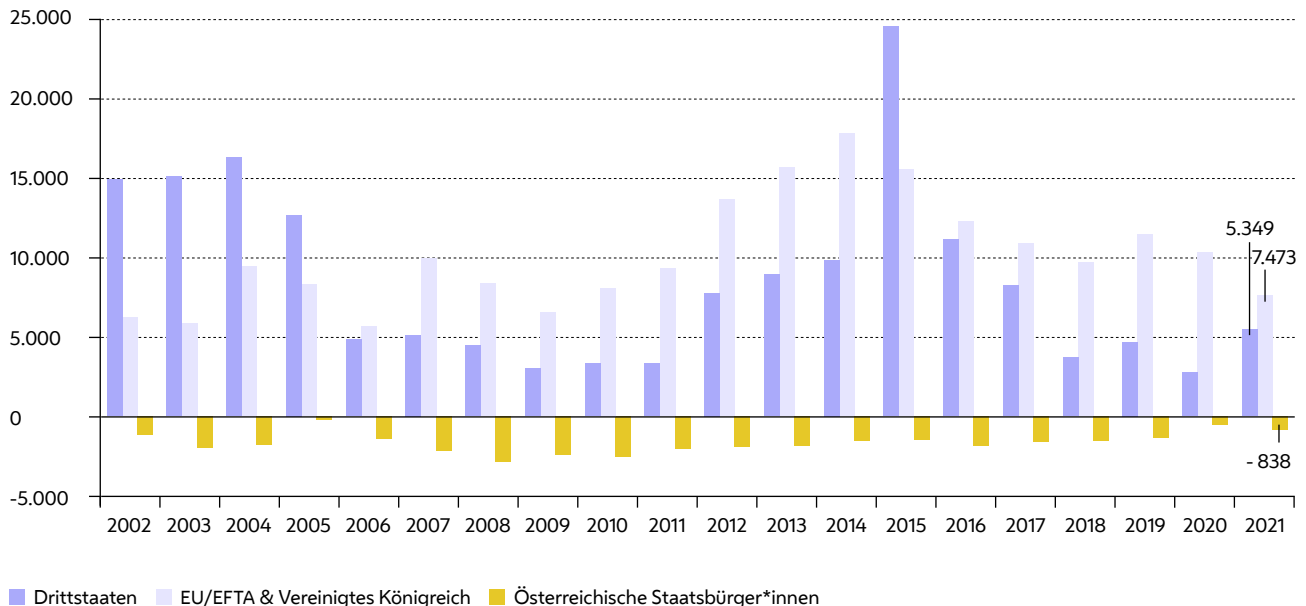
wiederum schlechter gestellt als Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Diese haben u.a. freien Zugang zum Arbeitsmarkt und gleichen oder weitgehenden Zugang zu Sozialleistungen.

Wird infolge der längeren Dauer des Krieges eine dauernde Integration erforderlich, kann in der österreichischen Vertriebenen-Verordnung auch folgendes festgelegt werden: bestimmte Gruppen der Aufenthaltsberechtigten können einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Inland stellen und ihnen kann der Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes erteilt werden.

Zuzüge und Wegzüge

Abb. 11: Der Großteil der Wiener Wanderungsbilanz (Zuzüge minus Wegzüge) aus dem Ausland beruht seit 2007 – mit der Ausnahme von 2015 – auf Zuwanderung von EU/EFTA-Staaten

Wanderungssaldo für Wien mit dem Ausland seit 2002 nach Staatsangehörigkeit (Region)



Grafik & Berechnungen: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik

BEVÖLKERUNGSWACHSTUM

Nach Schätzungen wird Wien im Jahr 2027 mehr als 2 Millionen Einwohner*innen haben. Das größte Bevölkerungswachstum werden voraussichtlich die Bezirke an den Stadträndern Donaustadt, Liesing und Floridsdorf aufweisen. Den Innenstadtbezirken Josefstadt, Alsergrund und Innere Stadt wird hingegen der niedrigste Bevölkerungszuwachs prognostiziert.⁴⁷

Zuwanderung spielt beim Wachstum der Stadt eine maßgebliche Rolle

Zusätzlich zu einer positiven Geburtenbilanz (+1,1% am 1.1.2022) spielt Zuwanderung beim gegenwärtigen Bevölkerungswachstum eine maßgebliche Rolle (Tabelle 2).

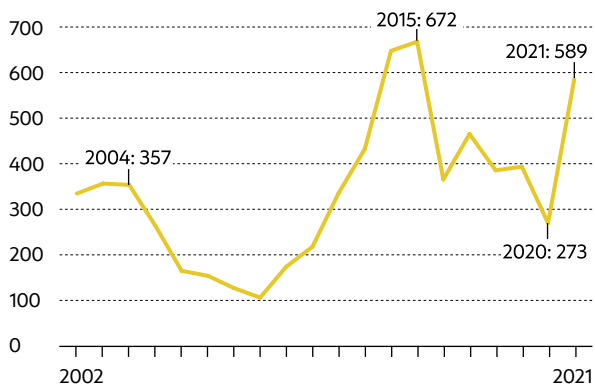
Tab. 2: Zuzüge und Wegzüge im Jahr 2021 für Wien (in absoluten Zahlen)

Zuzüge aus dem Ausland	51.183
Wegzüge in das Ausland	39.199
Außenwanderungssaldo	11.984
Zuzüge aus anderen Bundesländern	36.890
Wegzüge in andere Bundesländer	39.293
Binnenwanderungssaldo	-2.403

Quelle: Statistik Austria, Wanderungstatistik

Insgesamt hatte Österreich im Jahr 2021 eine positive Wanderungsbilanz mit dem Ausland von 52.488 Personen. In Wien betrug die Wanderungsbilanz mit dem Ausland 11.984 Personen (Tabelle 2). 22,8% der gesamten österreichischen Wanderungsbilanz mit dem Ausland entfiel damit im Jahre 2021 auf Wien.

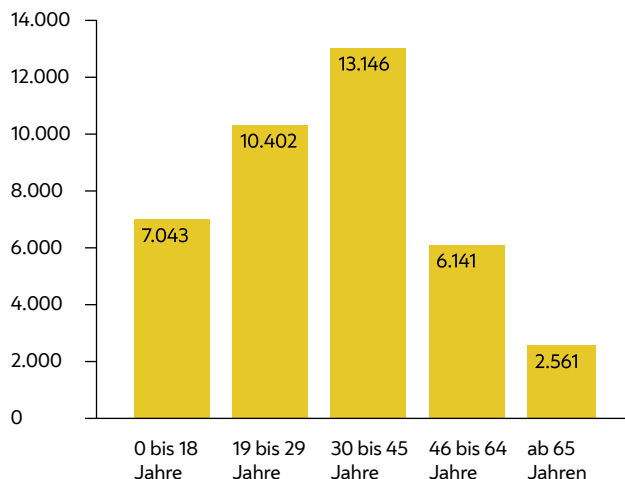
Abb. 12: Die Summe der Zuwanderung von Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nach Wien belief sich von 2002 – 2021 auf unter 700 Personen pro Jahr
Wanderungsbilanz für Wien mit dem Ausland seit dem Jahr 2002 nach ukrainischer Staatsbürgerschaft (in absoluten Zahlen)



Grafik & Berechnungen: Stadt Wien - Integration und Diversität,
Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik

Abb. 13: Menschen, die aus Wien in andere Bundesländer abwandern, sind jung

Wegzüge aus Wien in andere Bundesländer nach Alterskohorten im Jahr 2021 (in absoluten Zahlen)



Grafik & Berechnungen: Stadt Wien - Integration und Diversität,
Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik

ZUWANDERUNG NACH HERKUNFTSLAND

Wenngleich die Zuwanderung im Vergleich zum Vorjahr aus dem EU/EFTA⁴⁸-Raum leicht gesunken ist (Abb. 11), übertrifft die Zuwanderung von EU/EFTA-Staaten nach Wien weiterhin die Zuwanderung aus Drittstaaten. 2021 wanderten 7.473 Personen aus EU/EFTA-Staaten und 5.349 Personen aus Drittstaaten zu. Seit 2007 wandern konstant mehr Menschen aus den EU/EFTA-Staaten zu als Menschen aus Drittstaaten. Die einzige Ausnahme stellt hier das Jahr 2015 dar, in welchem 8.278 mehr Menschen aus Drittstaaten als aus EU/EFTA-Staaten zuwanderten (Abb. 11).

Zuwanderung aus EU/EFTA-Staaten überwiegt

Auch für 2022 zeichnet sich ein erneutes Wachstum durch Zuwanderung aus dem Ausland ab, vor allem wegen der Fluchtmigration aus der Ukraine im Zuge des russischen Angriffskrieges. Der Höhepunkt der Zuwanderung aus der Ukraine nach Wien fand im März 2022 (13.508) statt. Danach fiel die Zuwanderung aus der Ukraine jedoch deutlich ab und betrug für den Monat Juni 2022 knapp 800 Menschen⁴⁹. In den Jahren davor betrug die Nettozuwanderung (Wanderungsbilanz) aus der Ukraine nie mehr als 700 Personen für das gesamte Jahr (Abb. 12)

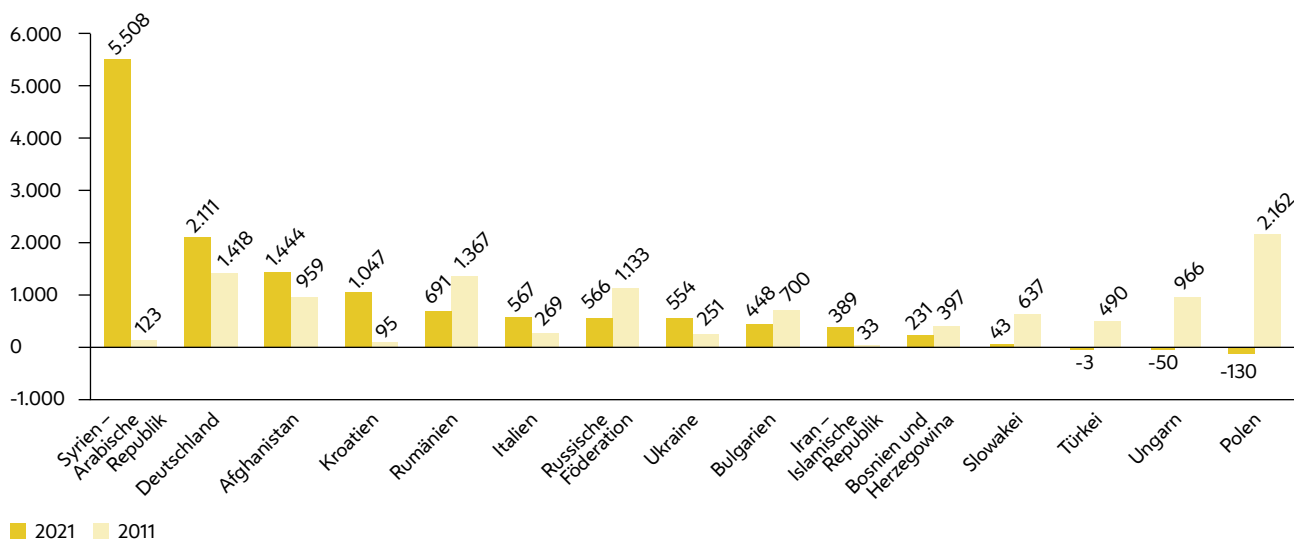
NEGATIVE BINNENWANDERUNGSBILANZ, POSITIVE WANDERUNGSBILANZ MIT DEM AUSLAND

Während die Wanderungsbilanz mit dem Ausland positiv ist, ist die Binnenwanderungsbilanz negativ. Es wanderten 2021 mehr Menschen aus Wien in andere Bundesländer ab als von anderen österreichischen Bundesländern nach Wien zuwanderten. Daraus ergibt sich eine negative Binnenwanderungsbilanz (Tabelle 2). Dies ist keine neue Entwicklung. Die negative Binnenwanderungsbilanz ist seit 2002 ein konstantes Phänomen. Abwanderungen erfolgen vor allem ins Wiener Umland, wobei es vorwiegend jüngere Menschen sind, die in andere Bundesländer abwandern: 2021 waren 33,5 % der Personen, die aus Wien in andere Bundesländer zogen, Menschen im Alter von 30 bis 45. Lediglich 6,5 % waren im Alter von 65 plus (Abb. 13).

Es wandern mehr Menschen nach Wien aus dem Ausland zu als ab. Gleichzeitig wandern weniger Menschen aus den anderen Bundesländern nach Wien zu als ab.

Abb. 14: Frühere wichtige Herkunftsländer wie die Türkei oder Ungarn weisen heute mehr Wegzüge als Zuzüge nach Wien auf

Wanderungssaldo für Wien mit den Bundesländern und dem Ausland 2021 und 2011 nach Staatsangehörigkeit im Vergleich



Grafik & Berechnungen: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik

Von den 39.293 Menschen, die 2021 von Wien in andere Bundesländer zogen, waren insgesamt 11.584 ausländische Staatsangehörige. Auch innerhalb der Gruppe der ausländischen Staatsangehörigen, die aus Wien in andere Bundesländer abwanderten, überwog die Gruppe der Personen im Alter von 30 bis 45 Jahren (39,7 %).

Unter den 36.890 Zuzügen nach Wien aus den anderen Bundesländern waren 16.524 ausländische Staatsangehörige. Insgesamt sind 4.940 mehr ausländische Staatsangehörige aus den anderen österreichischen Bundesländern nach Wien zugezogen als weggezogen. Bei österreichischen Staatsbürger*innen sind hingegen 7.343 weniger nach Wien zugezogen als abgewandert.

VERÄNDERUNGEN BEI DER ZUWANDERUNG

Frühere wichtige Herkunftsländer wie die Türkei, aber auch Polen oder Ungarn wiesen im Jahr 2021 mehr Wegzüge von Wien in die Bundesländer und ins Ausland als Zuzüge nach Wien auf (Abb. 14). Hingegen hat Zuwanderung etwa aus Syrien im Vergleich zu 2011 deutlich zugenommen. Zuzüge aus Deutschland oder Afghanistan sind bereits seit längerem relevant (siehe die Zahlen von 2011 in Abb. 14) und waren es auch 2021. Während die Entwicklung bei Afghanistan und auch bei Syrien jedoch schwankend ist, wächst die Zuwanderung aus Deutschland kontinuierlich.

Für 2022 zeichnet sich wie oben erwähnt eine verstärkte Zuwanderung aus der Ukraine ab. Dies stellt ein neues Phänomen für Wien dar (vgl. Abb. 12).

Die Zuwanderung nach Wien verändert sich: Frühere wichtige Herkunftsländer wie die Türkei wiesen 2021 mehr Wegzüge von Wien als Zuzüge nach Wien auf.

Die Gründe warum, wann und aus welchen Ländern Menschen zuwandern, sind in der Regel vielfältig und vielschichtig, d.h. verschiedene Faktoren beeinflussen sich gegenseitig. Mögliche Gründe sind die wirtschaftliche und politische Situation eines Herkunfts- und Aufnahmelandes, individuelle Gegebenheiten der Zugewanderten wie Einkommen, Alter, das Bestehen von Netzwerken, Beziehungsstatus bis hin zu staatlichen Migrationsregelungen, um nur einige zu nennen.⁵⁰

ZUWANDERUNG NACH GESCHLECHT

Gleichzeitig ist Zuwanderung nach Wien konstant mehr männlich als weiblich (Abb. 15). Wie Abb. 16 zeigt gibt es jedoch Unterschiede zwischen den Regionen.

Es wandern mehr Männer als Frauen zu

Das zahlenmäßige Geschlechterverhältnis ist etwa bei Personen, welche die Staatsbürgerschaft eines EU- oder EFTA-Landes haben, recht unterschiedlich.

ANTEIL AN MIGRANT*INNEN IN DER BEVÖLKERUNG NACH GESCHLECHT

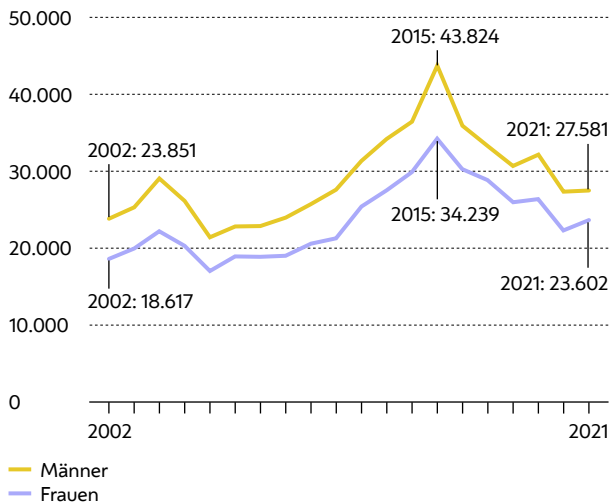
Dass mehr Männer zuwandern bedeutet aber nicht notwendigerweise, dass es dann auch einen größeren Anteil an Männern in der Wohnbevölkerung gibt. Gemessen an der gesamten Migrationspopulation gibt es sowohl global als auch europaweit gesehen einen größeren Anteil an Migrantinnen als Migranten, was vor allem mit der höheren Lebenserwartung⁵¹ von Frauen zu tun hat. Dies ist auch in Wien der Fall.

Es leben mehr weibliche zugewanderte Menschen in Wien als männliche

Betrachtet man etwa alle im Ausland geborenen Wiener*innen zum 1.1.2022 (725.342), so waren 49 % dieser Gruppe männlich und 51 % weiblich (vgl. auch Abb. 2 zu Geschlechterverhältnis nach Staatsbürgerschaft, im Kapitel Zusammensetzung der Wiener Bevölkerung).

Abb. 15: Es wandern mehr Männer aus dem Ausland nach Wien als Frauen

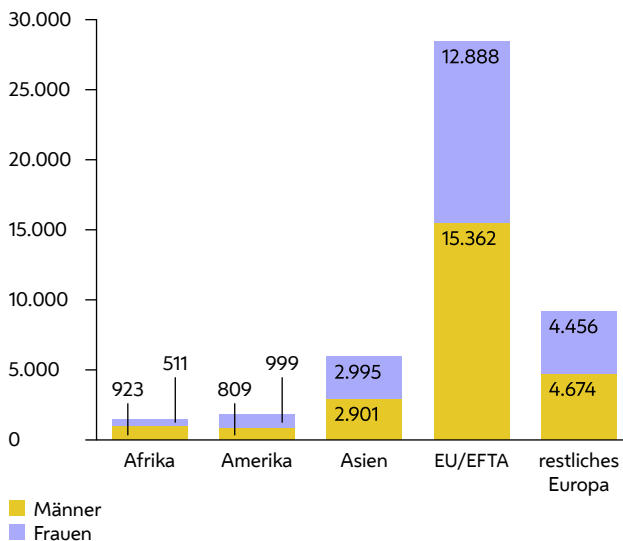
Zuzüge für Wien seit 2002 aus dem Ausland nach Geschlecht (in absoluten Zahlen)



Grafik & Berechnungen: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik

Abb. 16: Der Anteil an zugewanderten Männern und Frauen ist zwischen den Regionen unterschiedlich

Zuzüge aus dem Ausland für 2021 nach Wien, dargestellt nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit (exklusive Zuzüge von österreichischen Staatsbürger*innen und unbekanntem Staatsangehörigkeiten/Staatenlosen, in absoluten Zahlen)



Grafik & Berechnungen: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik (Bevölkerungsregister), Stand: 1.1.2022

Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT

Die Vollzugsbehörde für das Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) in Wien ist die Stadt Wien – Einwanderung und Staatsbürgerschaft.⁵²

Aufenthalts-/Wohnsitzdauer

- **Einbürgerung im Rahmen des Ermessens⁵³** – nach 10 Jahre legalen, ununterbrochenen⁵⁴ Aufenthalts, davon mindestens 5 Jahre Niederlassung in Österreich (und Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen, siehe unten: sonstige Erteilungsvoraussetzungen),
- **Einbürgerung auf Basis eines Rechtsanspruchs⁵⁵ nach 6 Jahren legalen und ununterbrochenen Aufenthalts:** EWR-Bürger*innen, Ehegatt*innen österreichischer Staatsbürger*innen nach 5 Jahren Ehe oder eingetragener Partnerschaft und Leben im gemeinsamen Haushalt, in Österreich geborene Personen, Personen mit nachweislichen B2-Deutschkenntnissen und jene, die einen Nachweis nachhaltiger persönlicher Integration erbringen können (im Gesetz beispielhaft angeführt) und Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen;
- **Nach 10 Jahren Aufenthalt** und Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen: Asylberechtigte
- **nach 15 Jahren Wohnsitz bzw. 30 Jahren Aufenthalt** und Erfüllen der weiteren Voraussetzungen.

Sonstige Erteilungsvoraussetzungen, u.a.

- Gesicherter Lebensunterhalt / regelmäßiges, eigenes Einkommen, das über dem Ausgleichszulagenrichtsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes liegen muss, der jährlich angepasst wird (2022: für Alleinstehende: EUR 1.030,49, für Ehepaare: EUR 1.625,71 und für jedes Kind: zusätzlich EUR 159); diese Einkommenshöhe muss durchschnittlich 36 Monate lang innerhalb von 6 Jahren vor der Antragstellung, sechs Monate davon unmittelbar vor Antragstellung, ohne Zuhilfenahme von Sozialhilfeleistungen erreicht werden;
- Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen;

- Bestehen eines Wissenstests zu Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und der daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes (ausgenommen sind Menschen mit physisch oder psychisch dauerhaft schlechtem Gesundheitszustand, was von einem Amtsarzt/einer Amtsärztin bestätigt werden muss)
- Unbescholtenheit: keine strafrechtlichen Verurteilungen und/oder mehrmaligen schwerwiegenden Verwaltungsübertretungen (im StbG definiert und aufgezählt⁵⁶);
- Zurücklegen der bisherigen Staatsangehörigkeit, außer rechtlich nicht möglich und/oder nicht zumutbar (zum Beispiel bei Asylberechtigten), oder die Beibehaltung wird auf Antrag gestattet, etwa bei außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem oder kulturellem Gebiet für die Republik Österreich.

Weiters fallen auf Bundes- und Landesebene Gebühren von EUR 1.000 und mehr pro Person je nach Einbürgerungsgrund an, wobei jene auf Bundesebene den überwiegenden Anteil ausmachen.⁵⁷

ERSTRECKUNG DER VERLEIHUNG DER STAATSBÜRGERSCHAFT AUF EHEGATT*INNEN UND KINDER⁵⁸

Erfüllen Einbürgerungswerber*innen alle genannten Voraussetzungen auch im Hinblick auf Ehegatt*innen und Kinder, ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft auch auf diese zu erstrecken. Die für Ehegatt*innen geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf eingetragene Partnerschaften und Partner*innen anzuwenden.

ERWERB DER STAATSBÜRGERSCHAFT MIT DER GEBURT

Kinder erhalten die Staatsbürgerschaft mit ihrer Geburt, wenn sie von österreichischen Eltern(teilen) geboren werden, dies ist unabhängig davon, wo sie ihren Aufenthaltsort oder Wohnsitz haben. In der Fachsprache wird dies das Abstammungsprinzip oder *ius sanguinis* genannt. Kinder nicht-österreichischer Eltern, die in Österreich zur Welt kommen, sind rechtlich gesehen ausländische Staatsangehörige so wie ihre Eltern. Das betraf in Wien 35 % aller im Jahr 2021 geborenen Kinder (15 % davon Staatsangehörige aus EU/EFTA-Ländern und 20 % aus Drittländern). Wollen sie österreichische Staatsbürger*innen werden, müssen sie den Weg über das Verleihungsverfahren gehen und dabei (abgesehen von einer verkürzten Wohnsitzfrist) im Wesentlichen die gleichen strengen Kriterien erfüllen, wie sie für Eingewanderte gelten.

DOPPEL- UND MEHRFACHSTAATSBÜRGERSCHAFTEN DURCH GEBURT

Kinder, deren Elternteile die österreichische und eine weitere Staatsbürgerschaft haben, werden mit der Geburt österreichische Staatsbürger*innen und, wenn dies das jeweilige andere Staatsbürgerschaftsrecht vorsieht und zulässt, Doppel- oder Mehrfachstaatsbürger*innen. Sie bleiben dies aus Sicht des österreichischen Rechts auch über die Volljährigkeit hinaus.

STAATSBÜRGERSCHAFT FÜR OPFER UND NACHKOMMEN VON OPFERN DES NS-REGIMES DURCH ANZEIGE

Nach dem österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) können Opfer und Nachkommen in direkter absteigender Linie von Opfern des NS-Regimes die österreichische Staatsbürgerschaft durch eine sogenannte Anzeige erhalten. Sie müssen dafür weder ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben noch einen Aufenthalt bzw. Wohnsitz in Österreich vorweisen. Die Mehrheit der Anzeigen werden im Ausland eingebracht und von der Wiener Staatsbürgerschaftsbehörde bearbeitet und erledigt. Die Bestimmung wurde im Herbst 2021 erweitert.⁵⁹ 2021 gingen 15.342 Anzeigen bei der Stadt Wien – Einwanderung und Staatsbürgerschaft ein. In Summe wurden in diesem Jahr 9763 Verfahren inhaltlich erledigt, davon 247 negativ, 2 Verfahren wurden ruhend gestellt; d.h. 9514 Personen erhielten nach einer Anzeige auf diesem Weg die österreichische Staatsbürgerschaft.⁶⁰

VERLUST DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT DURCH ANNAHME EINER FREMDEN STAATSANGEHÖRIGKEIT

Nehmen österreichische Staatsbürger*innen eine fremde Staatsangehörigkeit an, verlieren sie die österreichische von Gesetzes wegen. Dies sieht das Staatsbürgerschaftsgesetz so vor. Ausnahmen von dieser Regel, Doppelstaatsbürgerschaften grundsätzlich zu verwehren, bestehen dort, wo die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf vorangehenden Antrag erlaubt wird.⁶¹ Tauchen Hinweise auf, dass ein*e österreichische*r Staatsbürger*in eine fremde Staatsangehörigkeit (wieder) angenommen hat, wie zum Beispiel ein Reisepass eines anderen Staats, der bei einer Grenzkontrolle vorgewiesen wird, kommt es zu einem Verfahren durch die Staatsbürgerschaftsbehörde. Diese prüft, ob die*der österreichische Staatsbürger*in eine andere Staatsbürgerschaft oder die frühere Staatsangehörigkeit wieder angenommen hat. Diese Prüfung wird in einem sogenannten Feststellungsverfahren vorgenommen.

TATBESTÄNDE ZUR ENTZIEHUNG DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT 2021 ERWEITERT

Im Sommer 2021 hat der österreichische Gesetzgeber eine neue Entzugsmöglichkeit für die österreichische Staatsbürgerschaft geschaffen.⁶² Seither ist es möglich, dass die österreichische Staatsbürgerschaft als Folge terroristischer Aktivitäten entzogen wird.⁶³ Im Konkreten sollen terroristische Straftaten, die Beteiligung an terroristischen Vereinigungen, die Ausbildung zu terroristischen Taten sowie deren Finanzierung, die Aufforderung zum Terrorismus und dessen Gutheißung sowie Reisen zu terroristischen Zwecken (§§278 b - g und §282 Strafgesetzbuch) bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe den Entzug ermöglichen, wenn die betroffene Person dadurch nicht staatenlos wird. Diese neuen Möglichkeiten des Entzugs der Staatsbürgerschaft sind sehr weitreichend; die Aufforderung zu terroristischen Taten beispielsweise sieht eine Höchststrafe von zwei Jahren Haft vor. Betroffen sein können sowohl Österreicher*innen, die die österreichische Staatsbürgerschaft automatisch bei Geburt erworben haben, als auch eingebürgerte Österreicher*innen.

Einbürgerungen in Wien

Erst die Einbürgerung garantiert die volle rechtliche Gleichstellung von Wiener*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Festlegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Einbürgerung ist eine Kernkompetenz des Bundes, der Vollzug des Staatsbürgerschaftsgesetzes hingegen ist Ländersache.

EFFEKTE VON EINBÜRGERUNG

Kein*e Staatsbürger*in zu sein in dem Land, in dem man seinen Lebensmittelpunkt hat, hat weitreichende Folgen, nicht nur hinsichtlich fehlender Aufenthaltssicherheit oder Ausschluss vom Wahlrecht, sondern dies führt auch zu geringeren Chancen am Arbeitsmarkt und niedrigerem Einkommen.⁶⁴ Internationale Forschung unterstreicht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft weniger als das Ende von Integration zu verstehen ist, sondern vielmehr als Katalysator für Integration.⁶⁵

Einbürgerung – ein Integrationskatalysator

Einbürgerungsregelungen können positive Anreize bieten, um etwa die Sprache besser zu lernen, was wiederum sozialen Aufstieg begünstigt. Auch der Zeitpunkt von Einbürgerung kann entscheidend sein. So weisen internationale Studien etwa darauf hin, dass die meisten positiven Effekte im Hinblick auf Arbeitsmarktintegration bei einer Einbürgerung von 4 bis 6 Jahren nach der Einwanderung erzielt werden.⁶⁶ Das deckt sich mit dem Interesse nach Einbürgerung in Wien. So zeigen Untersuchungen von 2021⁶⁷ und 2020⁶⁸, dass der Wunsch nach Einbürgerung bei denjenigen Wiener*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit am größten ist, die entweder hier geboren sind oder bereits bis zu 5 Jahre in Wien leben.⁶⁹

MOTIVE FÜR DIE EINBÜRGERUNG

Ein Zugehörigkeitsgefühl zu Österreich, aber auch der Wille, politisch zu partizipieren und Aufenthaltssicherheit zu erlangen, sind zentrale Motive für den Einbürgerungswunsch von Wiener*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

Zugehörigkeitsgefühl zu Österreich ist zentral für den Wunsch nach Einbürgerung

Bei denen, die sich zurzeit nicht einbürgern möchten, spielt wiederum die vorhandene EU-Staatsbürgerschaft eine Rolle, die weitreichende Rechte und Sicherheiten mit Ausnahme des Wahlrechts bietet. Aber auch Barrieren wie das Verbot der Doppelstaatsbürgerschaft wirken sich negativ auf den Wunsch nach der österreichischen Staatsbürgerschaft aus.⁷⁰

ANZAHL DER EINBÜRGERUNGEN

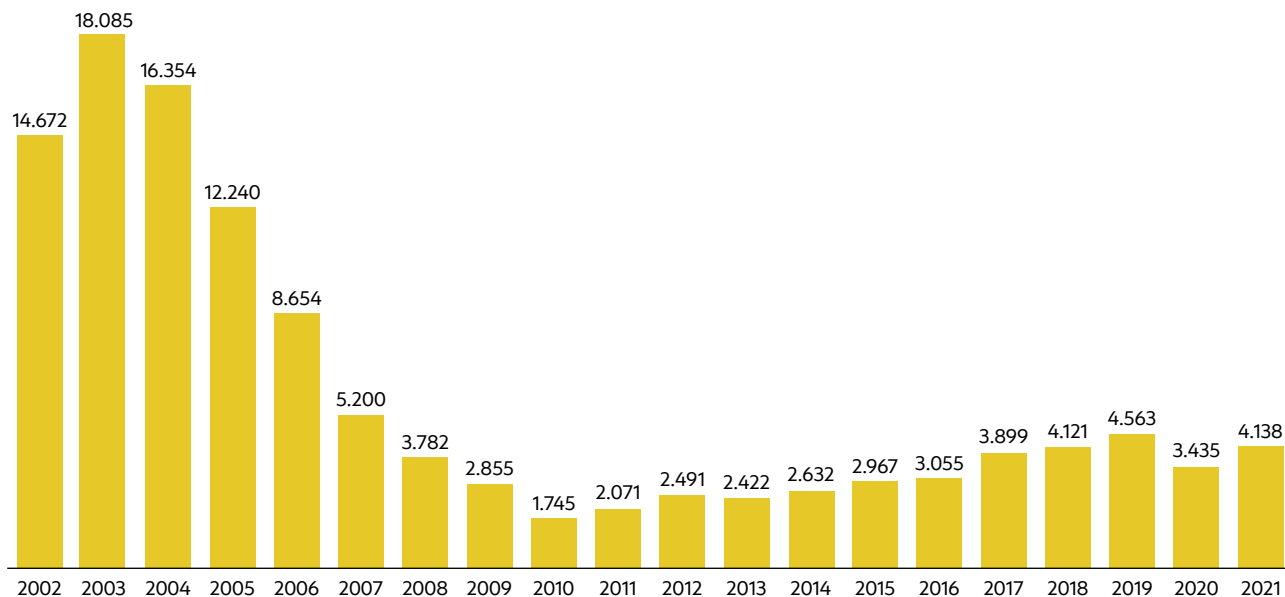
Wie Abb. 17 zeigt, erhöhte sich die absolute Zahl an Einbürgerungen 2021 im Vergleich zum Vorjahr von 3.435 auf 4.138 Einbürgerungen.

2021 erhöhte sich die Zahl der Einbürgerungen im Vergleich zu 2020

Die Einbürgerungszahlen für das erste Halbjahr von 2022 legen nahe, dass die Anzahl der Einbürgerungen in Wien (wie in allen österreichischen Bundesländern) weiter steigen wird. Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2021 verzeichnete Wien im ersten Halbjahr 2022 einen Anstieg von 43%.⁷¹

Abb. 17: 2021 erhöhte sich die Zahl der Einbürgerungen im Vergleich zum Vorjahr

Entwicklung der absoluten Zahl der Einbürgerungen in Wien seit dem Jahr 2002



Grafik: Stadt Wien – Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien – Wirtschaft, Arbeit und Statistik (Einbürgerungsstatistik)

EINBÜRGERUNG NACH RECHTSGRUND

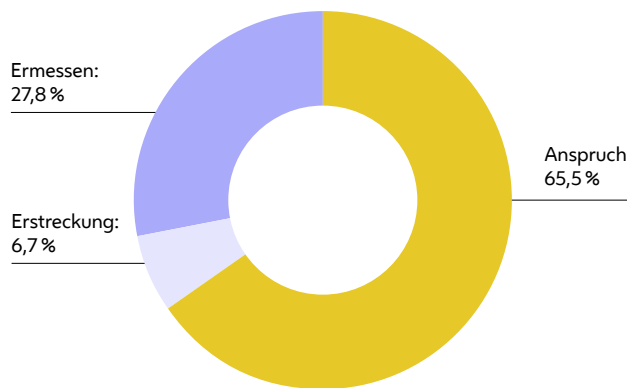
Die meisten Einbürgerungen im Jahr 2021 beruhen auf einem Rechtsanspruch. Der zahlenmäßig geringste Rechtsgrund für Einbürgerungen hingegen war die Erstreckung auf Familienangehörige und registrierte Partner*innen (Abb. 18).

Die meisten Einbürgerungen erfolgten aufgrund eines Rechtsanspruches, die wenigsten aufgrund von Erstreckungen auf Angehörige

Die Einbürgerungsrate zeigt den Anteil der Einbürgerungen an der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit an. Insgesamt liegt die Einbürgerungsrate von 2021 weit unter den Einbürgerungsraten von Anfang der 2010er-Jahre. Die Einbürgerungsrate betrug im Jahr 2021 0,7 % (Abb. 19).

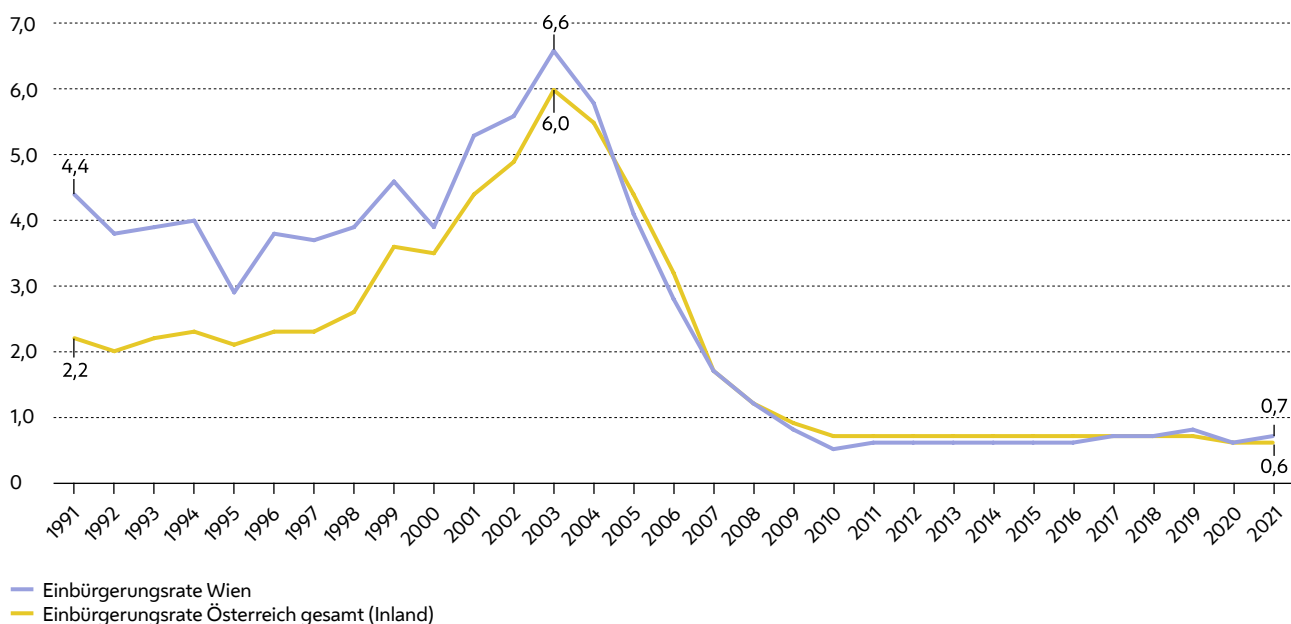
Abb. 18: Die meisten Einbürgerungen beruhen auf einem Rechtsanspruch

Einbürgerungen 2021 in Wien nach Rechtsgründen



Grafik: Stadt Wien – Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien – Wirtschaft, Arbeit und Statistik

Abb. 19: Einbürgerungsrate in Wien zunächst höher als im Österreichschnitt, und seit 2005 geringer oder gleich
 Einbürgerungsrate in Wien im Vergleich mit Österreich (gesamt) 1991–2021 (in %)



Grafik & Berechnungen: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik

ÖSTERREICHISCHE EINBÜRGERUNGSRATE IM EUROPÄISCHEN VERGLEICH

Die sinkende Einbürgerungsrate hängt vor allem mit den über die Jahre zunehmend restriktiven Einbürgerungskriterien zusammen. Die in Österreich rechtlich verankerten und angewandten Kriterien, wie Aufenthaltsdauer, Einkommenshöhe, Unbescholtenheit, Deutschnachweis und Wissenstests oder auch die Forderung nach Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit existieren auch in anderen Ländern.

Österreich hat eine der niedrigsten Einbürgerungsraten in der EU

Österreich ist jedoch eines der wenigen europäischen Länder, die nicht nur einzelne dieser, sondern alle diese Kriterien anwendet und sie zudem über die Jahre kontinuierlich verschärft hat.⁷² Zudem geht in immer mehr Ländern in der EU (aber auch global) der Trend dahin, Doppel- und Mehrfachstaatsbürgerschaften zu erlauben bzw. großzügige Ausnahmeregelungen anzuwenden. Dies ist in Österreich weit weniger der Fall. Vergleicht man Österreich mit anderen EU-Ländern, verdeutlicht sich der restriktive Charakter

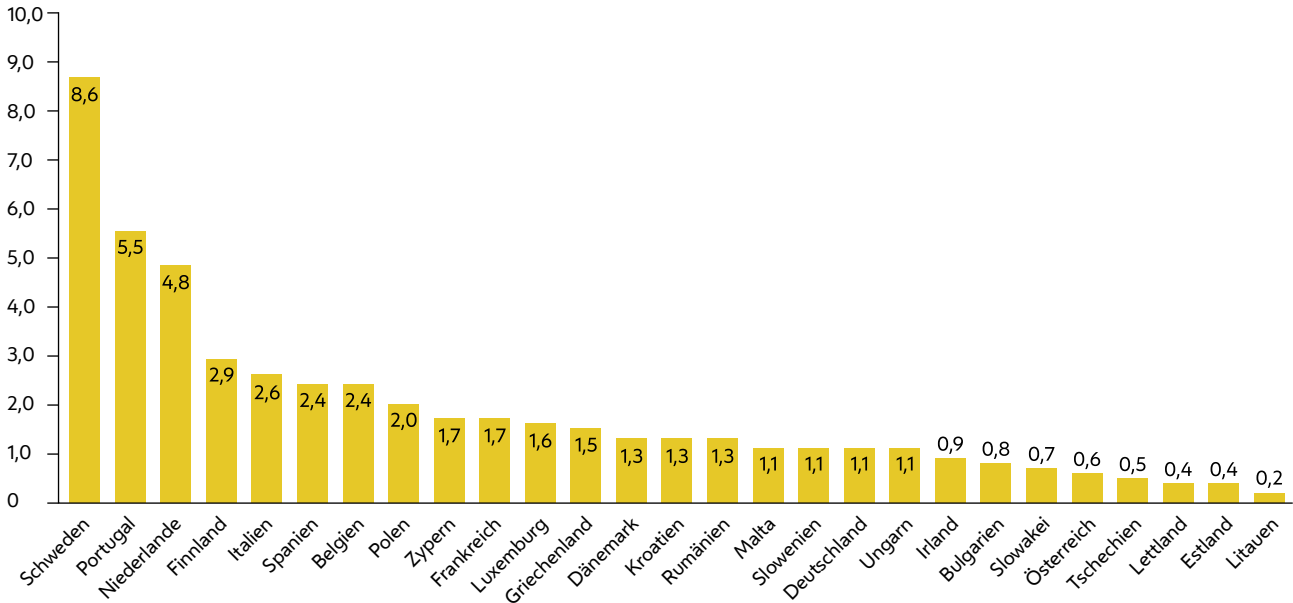
des Staatsbürgerschaftsgesetzes (Abb. 20). In der EU liegt Österreich mit seiner Einbürgerungsrate am 23. Platz. Nur Tschechien und die baltischen Staaten haben niedrigere Einbürgerungsraten als Österreich.

Die Einbürgerungsrate im Zeitverlauf gesehen (Abb. 19) veranschaulicht jedoch, dass in Wien früher mehr eingebürgert wurde als in anderen Bundesländern bzw. die Einbürgerungsrate zwischen den Bundesländern deutlich variierte. Die Rate hat sich jedoch über die Jahre hinweg in allen Bundesländern angeglichen. 2021 war die Einbürgerungsrate z.B. in Wien exakt so hoch wie in Niederösterreich. Der österreichische Schnitt lag 2021 bei 0,6 % (Abb. 19).

Die Einbürgerungsrate in Österreich ist heute in allen Bundesländern nahezu gleich niedrig

Abb. 20: Die Einbürgerungsrate in Österreich ist eine der niedrigsten innerhalb der EU

Einbürgerungsraten der Europäischen Union im Jahr 2020 im Vergleich



Grafik: Stadt Wien – Integration und Diversität, Daten: Eurostat (MIGR_ACQS), Stand: 1.1.2021 (letzte Aktualisierung durch Eurostat 18.3.2021)

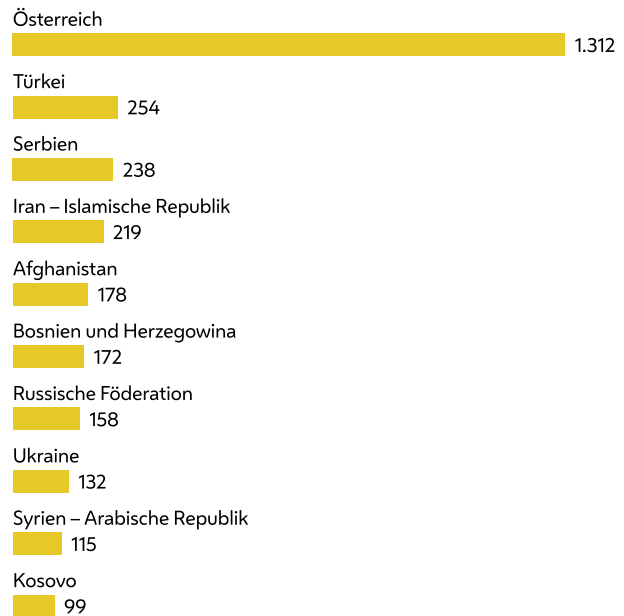
GEBURTSLÄNDER DER EINGEBÜRGERTEN PERSONEN

Betrachtet man die Geburtsländer der Wiener*innen, die 2021 eingebürgert wurden, so sieht man, dass mit Abstand das wichtigste Geburtsland Österreich ist. 31,7 % aller Menschen, die 2021 in Wien eingebürgert wurden, wurden bereits hier geboren (1.312 Personen), danach folgt mit 6,1% die Türkei (254 Personen), und mit 5,8 % Serbien (238 Personen) (Abb. 21).

Personen, die in Wien eingebürgert wurden, wurden mehrheitlich bereits in Österreich geboren

Kinder, die in Österreich geboren wurden, werden nicht automatisch österreichische Staatsbürger*innen. Zwar gilt für sie eine erleichterte Einbürgerung hinsichtlich der Aufenthaltsdauer, ansonsten gelten für sie aber alle anderen strikten Einbürgerungskriterien in gleicher Weise. Ein signifikanter Teil der Menschen, die hier geboren wurden und aufgewachsen sind, haben als ausländische Staatsangehörige also weniger Rechte. 2021 waren dies 5 % der Gesamtbevölkerung Wiens (vgl. das Kapitel Zusammensetzung der Wiener Bevölkerung).

Abb. 21: Österreich ist das wichtigste Geburtsland der im Jahr 2021 eingebürgerten Wiener*innen
Einbürgerungen in Wien 2021 nach Geburtsland (Top 10 Geburtsländer)



Grafik & Berechnungen: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik

Wahlrecht & Demokratie

In Österreich ist das Wahlrecht an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft. Österreich ist innerhalb der EU damit in der Minderheit. Weniger als die Hälfte der EU-Staaten knüpft das Wahlrecht gänzlich an die Staatsbürgerschaft.

Eine Ausnahme gilt für EU-Bürger*innen. Seit dem Vertrag von Maastricht von 1992 dürfen EU-Bürger*innen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat leben, an Wahlen zum Europäischen Parlament und an Gemeinderatswahlen teilnehmen. Wien ist jedoch nicht nur eine Gemeinde, sondern auch ein Bundesland, und der Gemeinderat ist gleichzeitig auch Landtag. Daher ist das Wahlrecht für EU-Bürger*innen, die in Wien leben, auf Bezirksvertretungswahlen beschränkt. Staatsbürger*innen von Drittstaaten verfügen auch auf der Bezirksebene über kein Wahlrecht.

DEMOKRATIEDEFIZIT

Repräsentative Demokratien zeichnet gegenüber autoritären Systemen aus, dass diejenigen, die staatlicher Herrschaft (Gesetzen, Vollziehung und Gerichtsbarkeit) unterworfen sind, in der Gesetzgebung repräsentiert werden. Man spricht von einem Demokratiedefizit, wenn das nicht der Fall ist: Ohne Einbeziehung einer großen Anzahl an Menschen, die in einem Territorium leben und den Gesetzen unterworfen sind, bilden die „repräsentativen“ Institutionen und die Gesetze nicht den Willen der Bevölkerung ab.

Das auf der österreichischen Staatsbürgerschaft basierende Gemeinderatswahlrecht wirkt sich negativ auf die Qualität der Demokratie aus

Es gab immer wieder große Teile der Bevölkerung, die von der repräsentativen Demokratie ausgeschlossen waren. So waren etwa Frauen lange vom Wahlrecht ausgeschlossen. Frauen erhielten in Österreich 1918 das Wahlrecht, in der benachbarten Schweiz war dies auf Bundesebene erst 1971⁷³ der Fall. Ein Schweizer Kanton (Appenzell Innerrhoden) hielt sogar bis Ende 1990 am Ausschluss der Frauen von Wahlen auf Kantonsebene fest. Auch die Stimmen jüngerer

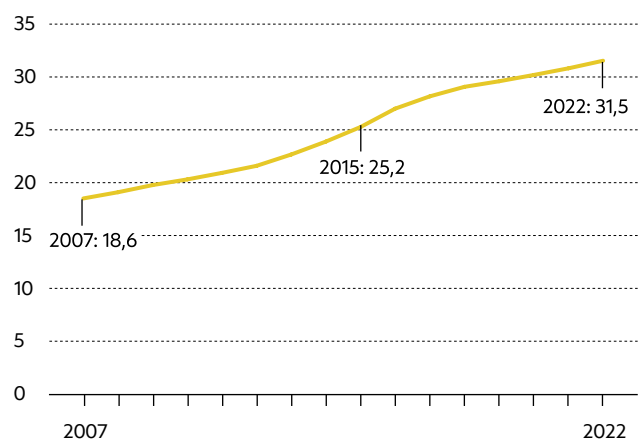
Menschen waren bzw. sind oft ausgeschlossen. Das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren, das in Österreich seit der Wahlrechtsreform von 2007 existiert, war ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Stärkung der Demokratie. Nach wie vor ist aber ein großer Teil der Bevölkerung nicht repräsentiert:

In Wien waren am 1.1.2022 31,5 % der Wiener*innen im wahlfähigen Alter auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene nicht wahlberechtigt mit einer steigenden Tendenz über die letzten Jahre hinweg (Abb. 22).

Dabei ist die Zahl derer, die nicht wahlberechtigt sind, zwischen den Bezirken sehr unterschiedlich. So haben etwa in Rudolfsheim-Fünfhaus 42 % der Bewohner*innen kein Wahlrecht auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, in Hietzing sind es 20,8 % (Abb. 23).

Abb. 22: Steigendes Demokratiedefizit

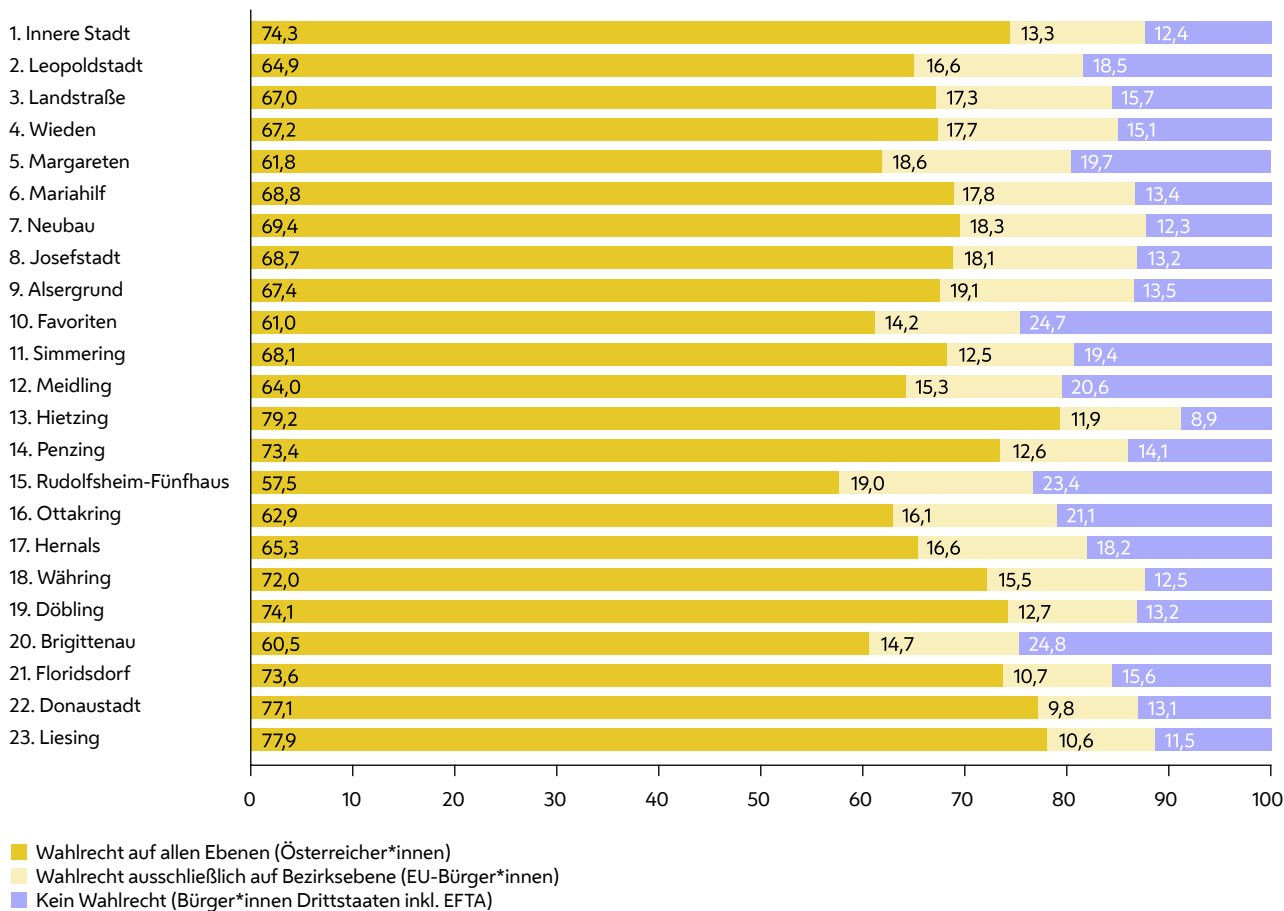
Anteil der Wiener*innen im wahlfähigen Alter (ab 16 Jahren), die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen und daher auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene nicht wählen dürfen (in %)



Grafik & Berechnungen: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik

Abb. 23: 42 % der Wiener*innen in Rudolfsheim-Fünfhaus haben kein Wahlrecht auf Bundes-, Landes und Gemeindeebene

Wiener Bevölkerung im wahlfähigen Alter (ab 16 Jahren) nach Staatsbürgerschaft in den 23 Wiener Gemeindebezirken am Anfang des Jahres 2022 (in %)



Grafik und Berechnung: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik

AUFENTHALTSDAUER AUSLÄNDISCHER STAATS- ANGEHÖRIGER IM WAHLFÄHIGEN ALTER

Der Großteil der nicht wahlberechtigten Menschen ist nicht erst vor Kurzem nach Wien zugewandert, sondern lebt schon länger hier. Am 1.1.2022 lebten 81,5 % der nicht wahlberechtigten Wiener Bevölkerung bereits mindestens 5 Jahre oder mehr in Österreich, wobei der Großteil davon sogar schon mehr als 10 Jahre im Land lebte (Abb. 24).

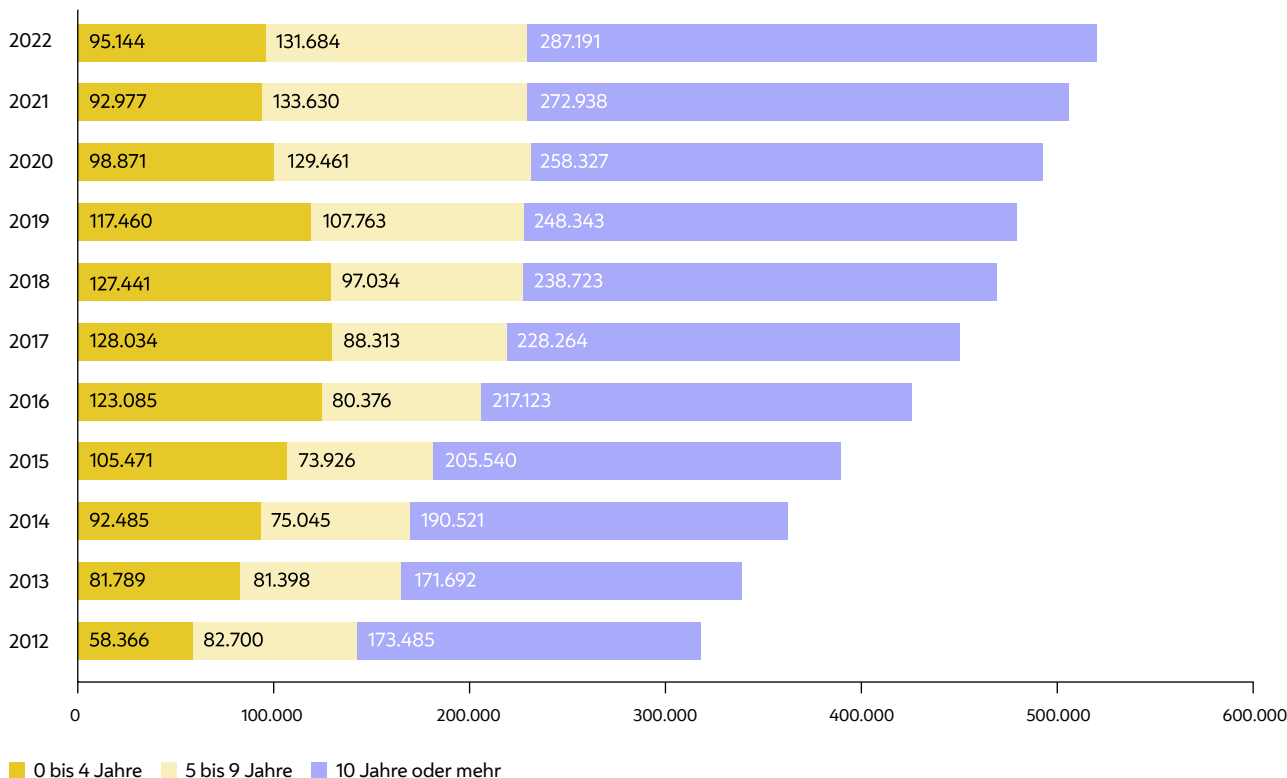
Der Großteil der nicht wahlberechtigten Menschen ist nicht neu zugewandert, sondern lebt schon länger in Wien

ALTER DER NICHT-WAHLBERECHTIGTEN AUS- LÄNDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Besonders junge Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind vom Ausschluss vom Wahlrecht betroffen (Abb. 25). Diese Exklusion berührt also genau die Gruppe von Menschen, die von den heute getroffenen Entscheidungen am längsten und teilweise am schärfsten berührt sein werden, wie etwa im Falle von Gesetzen, die den Klimawandel betreffen.

Abb. 24: 81,5 % der 2022 nicht wahlberechtigten Bevölkerung in Wien lebten schon zumindest 5 Jahre in Österreich

Wiener*innen im wahlfähigen Alter, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene nicht wahlberechtigt sind, nach ihrer Aufenthaltsdauer in Österreich



Grafik und Berechnung: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik (Bevölkerungsstatistik)

AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT NACH BERUFSSPARTEN

Menschen, die die Straßen und Gebäude Wiens reinigen (71%), oder die sich um die Instandhaltung der Wohnhäuser kümmern (60%), sind besonders vom Ausschluss vom Wahlrecht betroffen. Aber auch die Menschen, die diese Häuser bauen (57%), können mehrheitlich nicht wählen.

„Essentielle Arbeiter*innen“ sind oft nicht wahlberechtigt

In der Gruppe der Wirtschaftsprüfer*innen oder Steuerberater*innen sind es „lediglich“ 18%. Das zeigt, wie stark der Ausschluss vom Wahlrecht eine sozioökonomische Komponente aufweist (Abb. 26).

DIE BEDEUTUNG DES WAHLRECHTS FÜR INTEGRATION

Die derzeitige Lage ist aber nicht nur aus einer demokratischen oder sozialen Perspektive problematisch, sondern dient auch nicht der Integration. So wie die Verleihung der Staatsbürgerschaft kann auch das Wahlrecht selbst ein Katalysator für Integration sein. Forschung zum Wahlrecht auf lokaler Ebene zeigt, dass dieses ein Zugehörigkeitsgefühl zum Aufenthaltsland stark befördert.⁷⁴

Das Wahlrecht auf Gemeindeebene kann Integration befördern.

VERGLEICH MIT ANDEREN EU-STAATEN

Während das Wahlrecht auf nationaler Ebene bis auf 5 Staaten weltweit (Chile, Ecuador, Malawi, Neuseeland und Uruguay⁷⁵) an die Staatsbürgerschaft gekoppelt ist, trennt eine Vielzahl an Staaten das Wahlrecht auf subnationaler Ebene vom Besitz der Staatsbürgerschaft. Anstelle dessen dient die Aufenthaltsdauer als Voraussetzung für den Zugang zum Wahlrecht auf Gemeindeebene. Dies ist auch in der Mehrzahl der EU-Staaten (Tabelle 3) der Fall.

In der Mehrheit der EU-Staaten dürfen ausländische Staatsangehörige, auch die von außerhalb der EU, auf Gemeindeebene wählen

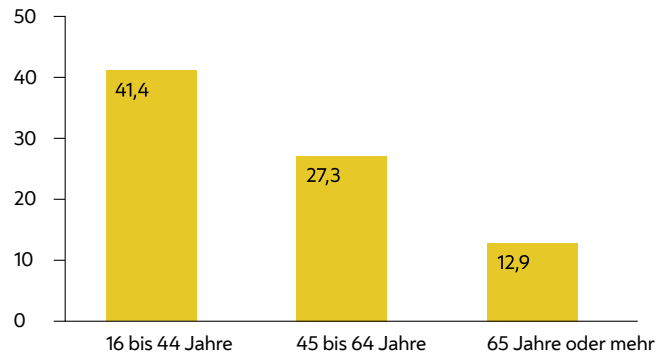
Tab. 3: Wahlrecht für Drittstaatsangehörige auf Gemeindeebene

EU-Staaten in denen ein Wahlrecht für Drittstaatsangehörige auf Gemeindeebene existiert	Für die Wahlberechtigung benötigte Kriterien/Aufenthaltsdauer in Jahren
Belgien	5 Jahre Aufenthalt
Dänemark	3 Jahre Aufenthalt
Estland	Daueraufenthalt; wird in der Regel nach 5 Jahren Aufenthalt erteilt
Finnland	2 Jahre Aufenthalt
Irland	Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt
Litauen	Für Personen mit Daueraufenthalt; wird in der Regel nach 5 Jahren Aufenthalt erteilt
Luxemburg	5 Jahre Aufenthalt
Niederlande	5 Jahre Aufenthalt
Portugal	Staatsbürgerschaft aus einem Land mit dem eine reziproke Vereinbarung besteht; je nach Abkommen 3, 4 oder 5 Jahre Aufenthalt
Schweden	3 Jahre Aufenthalt; mit Staatsbürgerschaft aus Island und Norwegen keinerlei Beschränkung
Slowakei	Daueraufenthalt; wird in der Regel nach 5 Jahren Aufenthalt erteilt
Slowenien	Daueraufenthalt; wird in der Regel nach 5 Jahren Aufenthalt erteilt
Spanien	Staatsbürgerschaft aus einem Land mit dem eine reziproke Vereinbarung besteht; 5 bzw. 3 Jahre Aufenthalt mit Staatsbürgerschaft aus Norwegen
Ungarn	Daueraufenthalt; wird ab 5 Jahren Aufenthalt erteilt

Quelle: Globalcit, Conditions for Electoral Rights 2019, <https://globalcit.eu/conditions-for-electoral-rights/>

Abb. 25: Mehr als 41% der Wiener*innen zwischen 16 und 44 Jahren haben nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und sind nicht wahlberechtigt

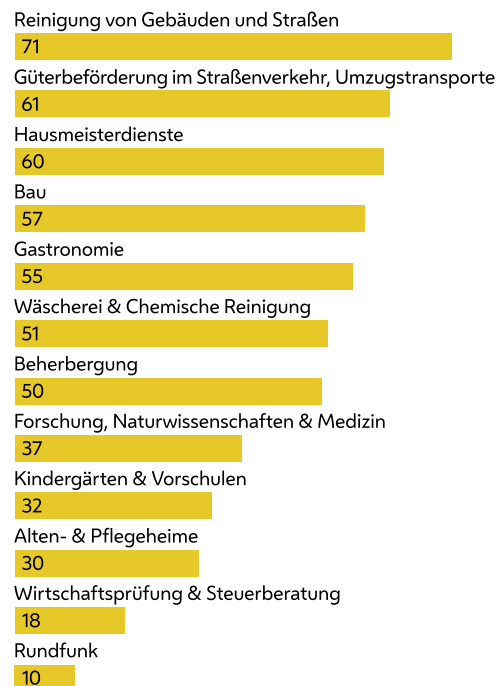
Anteil der Wiener Bevölkerung mit ausländischer Staatsbürgerschaft im wahlfähigen Alter ab 16 Jahren an der gesamten Wiener Bevölkerung 2022 (in %)



Grafik & Berechnungen: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik, Stand: 1.1.2022

Abb. 26: 71% der Wiener*innen, die Straßen und Gebäude reinigen, haben kein Wahlrecht

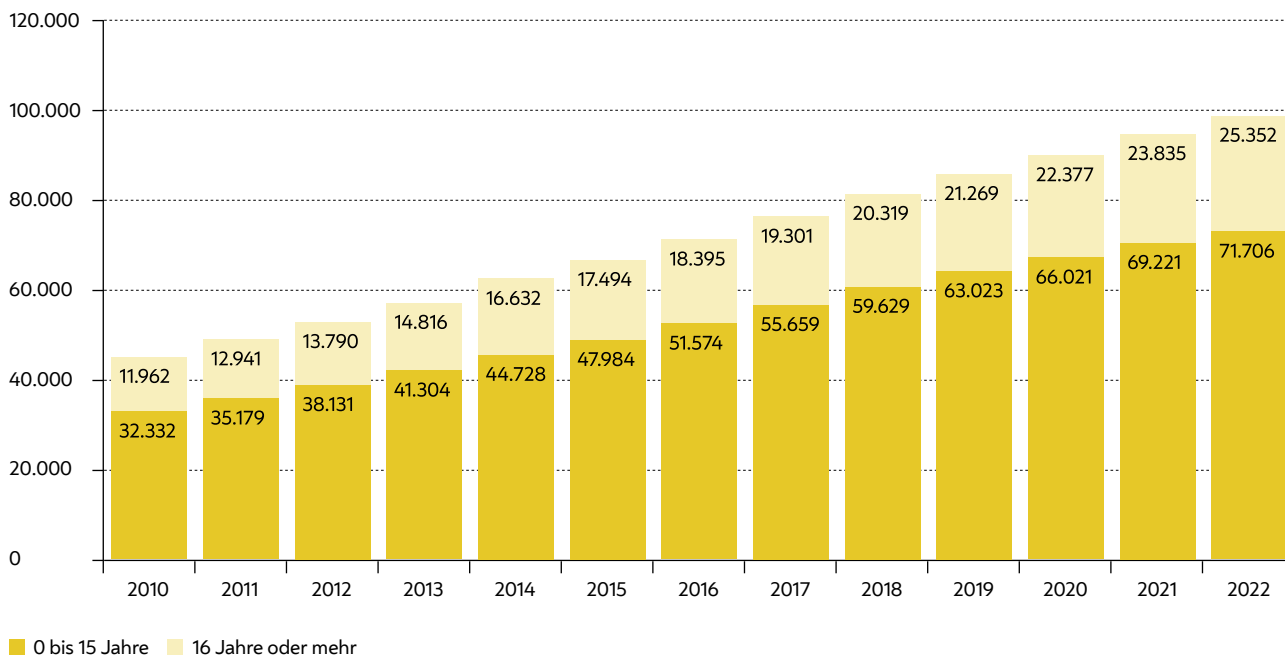
Wiener*innen ohne Wahlrecht auf Bundes-, Landes und Gemeindeebene im Jahr 2020 nach ausgewählten Berufssparten (in %)



Grafik: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Statistik Austria (abgestimmte Erwerbsstatistik), Stand: 1.1.2022

Abb. 27: Immer mehr in Österreich geborene Wiener*innen besitzen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft – die meisten sind derzeit noch nicht im wahlfähigen Alter

Wiener Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Geburtsort in Österreich



Grafik: Stadt Wien – Integration und Diversität, Daten: Stadt Wien – Wirtschaft, Arbeit und Statistik (Bevölkerungsregister), Stand: 1.1.2022

WAHLRECHT IN WIEN

In Wien wurde im Jahr 2003 das aktive und passive⁷⁶ Wahlrecht auf Bezirksebene für Drittstaatsangehörige nach 5 Jahren legalem Aufenthalt und Hauptmeldung in Wien beschlossen.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hob diesen Beschluss jedoch mit der Begründung⁷⁷ auf, dass das österreichische Bundesverfassungsrecht nur ein einheitliches, an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpftes Wahlrecht auf allen Ebenen des föderalen Staates kenne.⁷⁸ D.h. um dem Demokratiedefizit entgegen zu wirken, wäre nunmehr die nationale Ebene gefordert. Dabei könnte etwa die Kompetenz für die Regelung des kommunalen Wahlrechts auf die Länderebene übertragen werden bzw. könnte dieses Defizit auch durch erleichterte Kriterien für die Einbürgerung behoben werden.⁷⁹

In einer Umfrage zum Zusammenleben in Wien, die regelmäßig durchgeführt wird, befürworteten im Jahre 2020 58 % der Befragten mehr Mitsprachemöglichkeiten für Wiener*innen unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

45 % sprachen sich dafür aus, das Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen nach fünf Jahren Aufenthalt zu verleihen, 42 % sprachen sich dagegen aus.⁸⁰ Während sich der Zuspruch für die Verleihung des Wahlrechts auf Gemeindeebene nach 5 Jahren Aufenthalt über die Jahre hinweg verringert hat (2016 etwa waren es noch 59 % Befürworter*innen), waren stets mehr Befragte für ein inklusiveres Wahlrecht.

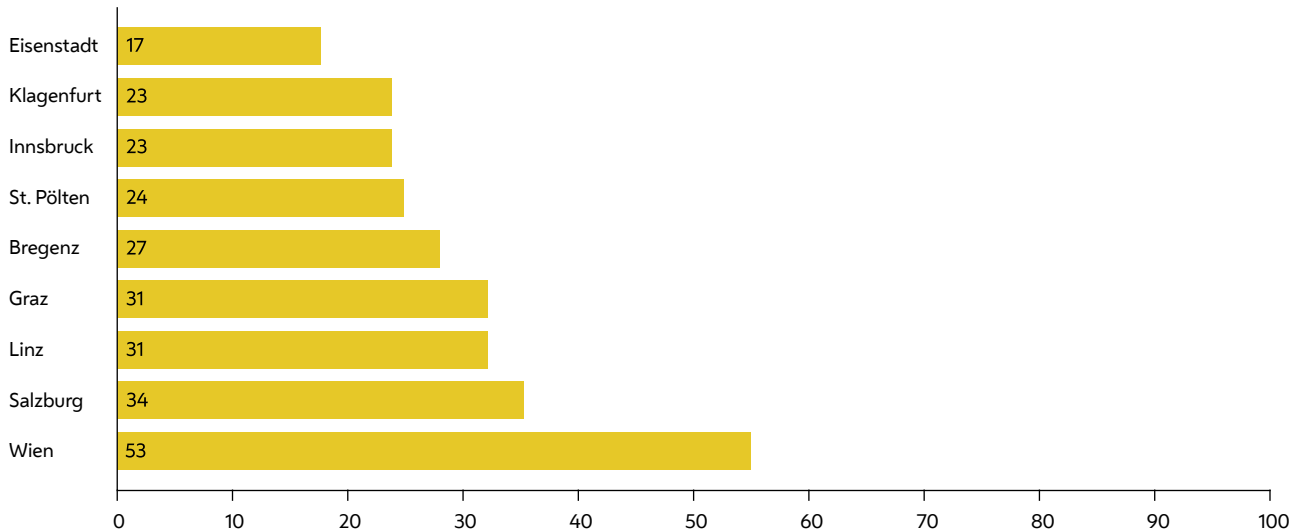
Das Demokratiedefizit bleibt eine Herausforderung

Das Demokratiedefizit wird sich aufgrund der Bevölkerungsentwicklung vermutlich nicht verringern, sondern verschärfen. Es zeichnet sich ab, dass es in Zukunft immer mehr Wiener*innen betreffen wird, vor allem auch diejenigen, die hier geboren sind. Wie Abb. 27 zeigt, hat sich die Zahl der in Österreich geborenen Wiener*innen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, seit 2010 mehr als verdoppelt. Die Mehrheit von ihnen kommt erst ins wahlfähige Alter.

Mehrsprachigkeit der Schüler*innen

Abb. 28: Die Mehrheit der Schüler*innen in Wien spricht mindestens 2 Sprachen

Anteil der Schüler*innen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch in den öst. Bundesländern (in %)



Grafik Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Statistik Austria (Schulstatistik, Berichtsjahr 2020)

Die Kenntnis von Sprachen ist ein bedeutendes Gut. Sie erleichtert nicht nur Kommunikation, sondern stärkt auch kognitive Fähigkeiten und kann sich auf Berufschancen und die Höhe des Einkommens positiv auswirken.⁸¹

Aus Sicht der Stadt Wien ist Mehrsprachigkeit daher ein Mehrwert, von dem alle profitieren.

MEHRSPRACHIGKEIT IN WIENS SCHULEN

In der amtlichen Statistik werden gesprochene Sprachen der Bevölkerung nicht erfasst. Im Rahmen der Schulstatistik werden jedoch im Alltag gebrauchte Sprachen von Schüler*innen (Umgangssprachen) erhoben. Dabei werden bis zu 3 Umgangssprachen erhoben. Veröffentlicht wird jedoch nur die erste angegebene Umgangssprache. Das ermöglicht Trends aufzuzeigen. Es lässt sich davon jedoch nicht die Kenntnis bzw. der Grad der Kenntnis

der deutschen Sprache oder auch anderer Sprachen von Schüler*innen ableiten. Sondern sie sind zunächst einmal schlichtweg ein Beleg für die Mehrsprachigkeit von Wiener Kindern und Jugendlichen. Mehr als die Hälfte der Wiener Schüler*innen (53,3 %) waren laut der Erhebung für das Schuljahr 2020/21 im Alltag mehrsprachig (Abb. 28).

RELEVANZ DER SPRACHE & GRÜNDE FÜR BENACHTEILIGUNG

Die Kenntnis der deutschen Sprache ist in Wien zentral. Internationale Studien belegen die nahe liegende Vermutung, dass die Kenntnis der Sprache des Aufenthaltslandes z.B. wichtig für das spätere berufliche Fortkommen gerade im Hinblick auf Einkommen ist. Dieser Befund trifft auch auf Wien zu.⁸²

Gerade für zugewanderte Schüler*innen bedeutet der Eintritt in die Schule eine beachtliche Herausforderung, nicht zuletzt auch, weil sie eine neue Sprache lernen bzw. auf einem entsprechenden Niveau lernen müssen.

Für den Schulunterricht notwendige Kompetenzen wie Lesefähigkeit hängen zudem maßgeblich vom Bildungsstand der Eltern ab. Gemeinsam mit dem Haushaltseinkommen sind die Bildungsabschlüsse der Eltern wesentlich, um die schulische Benachteiligung von Schüler*innen mit ausländischer Herkunft zu erklären. Studien zu PISA⁸³-Ergebnissen etwa haben dies wiederholt bestätigt.⁸⁴

Niedrige Haushaltseinkommen und Bildungsabschlüsse der Eltern benachteiligen Kinder aus zugewanderten Familien

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, unterstreichen Untersuchungen, dass es einerseits Förderung von Schüler*innen mit (einer) anderen Erstsprache(n) als Deutsch und andererseits Anpassungen der Schulleitungen im Hinblick auf die Diversität der Schüler*innen braucht.⁸⁵ Der Verzicht auf das Sprechen der oder gar das Verbot der Herkunftssprache wäre nicht nur menschenrechtswidrig sondern auch kontraproduktiv, da gerade die gute Beherrschung der Erstsprache das Fundament für den Erwerb weiterer Sprachen ist.⁸⁶

Die Förderung und Wertschätzung von Erstsprachen und von Mehrsprachigkeit sowie die Förderung von guten Deutschkenntnissen sind daher kein Widerspruch, sondern beides wichtige, miteinander verbundene Komponenten und eine Bereicherung für die Gesellschaft.

Seit dem Schuljahr 2018/19 werden österreichweit Schüler*innen mit unzureichenden Deutschkenntnissen (basierend auf einem Testverfahren) in eigenen Deutschförderklassen, oder bei mangelhaften Kenntnissen in Deutschförderkursen unterrichtet. Das sind Kurse, die parallel zum Regelunterricht die Schüler*innen mit einem 6 Wochenstunden Deutschkurs unterstützen. Beide Gruppen gelten als außerordentliche Schüler*innen, d.h. sie werden, solange sie diesen Status haben, nicht benotet.

ANZAHL AUSSERORDENTLICHER SCHÜLER*INNEN

Im Schuljahr 2020/21 gab es insgesamt 11.870 außerordentliche Schüler*innen in Wien. 5.333 von diesen außerordentlichen Schülern*innen (45 %) wurden in separaten Deutschförderklassen bzw. integrativ in ihren regulären Klassen nach dem Lehrplan der Deutschförderklassen unterrichtet. Das waren 4 % mehr als im Schuljahr 2019/2020. Mit der Fluchtmigration aus der Ukraine nach Wien zeichnet sich ab, dass diese Zahl für 2022 erneut steigen wird.

Welchen weiteren Status weisen Wiener Schüler*innen, die im Vorjahr Deutschförderklassen besuchten, auf? Wie vielen davon wird durch die Klassen der Umstieg in den Status als ordentliche Schüler*innen ermöglicht? Wie Tabelle 4 beschreibt, konnten 35 % der Schüler*innen, die im Vorjahr eine Deutschförderklasse besucht hatten, im Schuljahr 2020/21 in den Status ordentliche Schüler*innen wechseln.

Tab. 4: Weiterer Schulbesuch im Schuljahr 2020/21 von außerordentlichen Schüler*innen in Deutschförderklassen im Schuljahr 2019/20 für Wien in %

Im Folgeschuljahr 2020/21 ordentliche Schüler*innen	35,1
Im Folgeschuljahr 2020/21 in Deutschförderkursen	35,5
Im Folgeschuljahr 2020/21 noch in Deutschförderklassen	24,4
Im Folgeschuljahr 2020/21 ohne weiteren Schulbesuch in Österreich inkl. Wegzug ins Ausland	5,1

Quelle: Statistik Austria, Außerordentliche Schülerinnen und Schüler in Deutschförderklassen im Schuljahr 2019/20 und ihr weiterer Schulbesuch 2020/21

Anmerkungen

- 1 United Nations (2018): Sustainable cities, human mobility and international migration. Report of the Secretary-General, UN, New York.
- 2 Feistritzer, G. und Haindorfer, R. (2021): Zusammenleben-Monitoring 2020. Einstellungen zu Zuwanderung und Integration. Aktualisierung 2020. In: Stadt Wien, Stadtentwicklung und Stadtplanung (Hg.): Werkstattbericht 188, S. 51.
- 3 Integrationsmonitor 2020, <https://www.wien.gv.at/spezial/integrationsmonitor2020/>
- 4 REGIN Projekt (2022): D3.3 – REGIN Indicators Comparative Report. Migrant Integration governance and outcomes in 25 EU regions. S. 27, siehe reginproject.eu
- 5 Stadt Wien (2022): Wien wächst wieder etwas stärker, <https://wien1x1.at/bevoelkerungsentwicklung-2021/>, zuletzt abgerufen am 12.9.2022.
- 6 N.Y. Mayor's Office of Immigrant Affairs (2022): Annual Report, Annual Report (nyc.gov), zuletzt abgerufen am 21.8.2022.
- 7 London Government (2022): Census (Country of Birth, Borough Tool), <https://data.london.gov.uk/census/tools/>, zuletzt abgerufen am 22.8.2022.
- 8 IOM (2022): Migration data in Europe. <https://www.migrationdataportal.org/regional-data-overview/europe>, zuletzt abgerufen am 3.8.2022.
- 9 ÖRAK (2021): Bevölkerungsprognose, https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/publikationen/Schriftenreihe/212/O__ROK_212_OEROK-BevPrognose_2021-2050.pdf, zuletzt abgerufen am 5.8.2022.
- 10 Brown, K. (2022): International Migration Policies. In: International Handbook of Population Studies, Springer: 639–665.
- 11 Siehe dazu d'Aiglepierre, R., et al. (2020): "A global profile of emigrants to OECD countries: Younger and more skilled migrants from more diverse countries", OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 239, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/0cb305d3-en>, zuletzt abgerufen am 10.8.2022.
- 12 UN/OCHR (2022): UN Human Rights Office estimates more than 306,000 civilians were killed over 10 years in Syria conflict, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/06/un-human-rights-office-estimates-more-306000-civilians-were-killed-over-10#:~:text=for%20Human%20Rights-,UN%20Human%20Rights%20Office%20estimates%20more%20than%20306%2C000%20civilians%20were,10%20years%20in%20Syria%20conflict>, zuletzt abgerufen am 15.8.2022.
- 13 Günay, C. und Dzihic, V (2021): Politische Teilhabe im transnationalen Kontext: Türkische und serbische MigrantInnen in Wien. Projektbericht, <https://ec.europa.eu/migrant-integration/system/files/2021-11/stadt-wien-ucc88bearbeitet-projektbericht8-11-2021.pdf>, zuletzt abgerufen am 18.8.2022.
- 14 Diese vormals günstige Preislage hat sich aufgrund von Bevölkerungswachstum und getätigten Sanierungen jedoch bis heute erhöht. Reeger, U. und Franz, Y. (2021): Erschwinglicher Wohnraum für viele aber nicht für alle. https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/Institute/ISR/pdf/publications/ISR_B_2021_6_Reeger_Franz_2021-12-07_final.pdf, zuletzt abgerufen am 18.8.2022.
- 15 Friesenecker, M. und Kazepov, Y. (2021): Housing Vienna: The Socio-Spatial Effects of Inclusionary and Exclusionary Mechanisms of Housing Provision. Social Inclusion 9: 2, 77–90.
- 16 B. Riederer, R. Verwiebe und L. Seewann (2019): Changing social stratification in Vienna: Why are migrants declining from the middle of society? Population, Space, Place 25, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdfdirect/10.1002/psp.2215>, zuletzt abgerufen am 21.8.2022.
- 17 K. Litschauer und M. Friesenecker (2022): Affordable Housing for all. In: Vienna: Still a Just city. Herausgegeben von Y. Kazepov und R. Verwiebe, Routledge, S. 56.
- 18 Siehe etwa Fuchs, M. und Premrov, T. (2022): An index to measure child poverty in European cities: City of Vienna case study. European Centre for Social Welfare Policy and Research. Policy Brief 2022/6.
- 19 Wiener Mindestsicherung 2021, <https://www.wien.gv.at/spezial/mindestsicherung/>, zuletzt abgerufen am 2.9.2022.
- 20 Ebenda.
- 21 Wenn eine obdachlose Person glaubhaft machen kann, dass sie den Lebensmittelpunkt in der jeweiligen Gemeinde hat, so muss die Meldebehörde eine Hauptwohnsitzbestätigung ausstellen. Dafür muss jedoch eine Kontaktstelle, die die Person regelmäßig aufsucht, angegeben werden.
- 22 Statistik Austria (2022): Wohnkosten, <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/wohnen/wohnenkosten>, zuletzt abgerufen am 2.11.2022.
- 23 Siehe dazu <https://www.fsw.at/p/wohnunglosigkeit>, zuletzt abgerufen am 12.8.2022.
- 24 Verband Wiener Wohnungslosenhilfe (2022): Situationsbericht 2022. Situationsbericht VWWH 2022.pdf (verband-wwh.at), zuletzt abgerufen am 12.8.2022.
- 25 Europäischer Wirtschaftsraum: alle EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Norwegen und Liechtenstein. EU-Mitgliedsstaaten (EU 26 ohne Österreich): Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.
- 26 Die Richtlinien, z.B. in den Bereichen Flucht und Asyl sowie Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen, müssen in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt werden, während die Verordnungen, z.B. für die Freizügigkeit der EU-Bürger*innen relevant, direkt anwendbar sind.
- 27 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
- 28 Vertrag über die Europäische Union, siehe: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008048>
- 29 Das sind Staatsangehörige all jener Staaten, die nicht dem EWR angehören, und die auch keine Schweizer Staatsbürger*innen sind.
- 30 Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I 217/2021 vom 30.12.2021.
- 31 §§41, 42, 43c, 47 Abs. 2, 64 NAG idgF.
- 32 Niederlassungsverordnung 2021 – NLV 2021, BGBl. Teil II 96/2021, vom 27.2.2021.
- 33 Siehe: Niederlassungs- und Aufenthaltstatistik 2021, <https://www.bmi.gv.at/312/statistiken/start.aspx>, unter Rubrik „Fremdenwesen Jahresstatistiken“, zuletzt abgerufen am 24.8.2022.
- 34 Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für das Jahr 2022 festgelegt wird (Niederlassungsverordnung 2022 – NLV 2022) StF: BGBl. II Nr. 567/2021.
- 35 §292 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG).
- 36 https://bmi.gv.at/312/files/Unterhaltsbroschuere_BF_20200701.pdf
- 37 Nähere Informationen finden Sie im 5. Wiener Integrations- und Diversitätsmonitor sowie auf <https://www.migration.gv.at/>
- 38 BFA: <https://www.bfa.gv.at/201/start.aspx>; Asylkoordination Österreich: <http://www.asyl.at/de/themen/asylverfahren/>
- 39 FSW: <https://www.fsw.at/p/grundversorgung>
- 40 Diese Befristung wurde erst 2016 ins österreichische Asylrecht eingeführt.
- 41 <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/daten-fakten/monitoring.html>
- 42 An die 4,5 Millionen davon sind im Rahmen eines Schutzmechanismus registriert, siehe UNHCR (2022): Ukraine Refugee Situation, <https://data.unhcr.org/en/situations/ukraine>, zuletzt abgerufen am 2.11.2022.
- 43 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32001L0055>

- 44 Zu den Gruppen, die in Österreich Schutz genießen, siehe die Auf-
 listung in der Verordnung https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_92/BGBLA_2022_II_92.htm
- 45 Bundesministerium des Innern und für Heimat – Verordnung zur vor-
 übergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von
 anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-
 Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 7.3.2022).
- 46 Für weitere Informationen siehe <https://www.bfa.gv.at/news.aspx?id=6D346344574568386A70303D>, <https://www.fsw.at/p/grundversorgung>; <https://start.wien.gv.at/ukraine/de>
- 47 Österreichische Raumordnungskonferenz (2021): ÖROK-Regional-
 prognosen 2021 bis 2050: Bevölkerung. https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/publikationen/Schriftenreihe/212/O__ROK_212_OEROK-BevPrognose_2021-2050.pdf, zuletzt abgeru-
 fen am 10.8.2022, siehe auch Bevölkerungsprognose der Stadt Wien:
<https://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/prognose/>
- 48 Die EU beinhaltet alle EU-Mitgliedsstaaten, die EFTA besteht aus
 Island, Liechtenstein, Norwegen, und der Schweiz. Die EU/EFTA-
 Daten inkludieren hier zudem das Vereinigte Königreich. Das Verei-
 nigte Königreich ist nach dem Austritt aus der EU nunmehr ein Dritt-
 staat, wurde aber zum Zwecke der Vergleichbarkeit weiter in dieser
 Gruppe einberechnet.
- 49 Stadt Wien (2022): Bevölkerungsmonitoring. <https://wien1x1.at/bevoelkerungsmonitoring/>, zuletzt abgerufen am 19.8.2022.
- 50 Czaika, M., Reinprecht, C. (2022): Why do People Migrate?
https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-030-92377-8_3,
 zuletzt abgerufen am 21.8.2022.
- 51 Die Lebenserwartung für im Ausland geborene Personen lag in
 Österreich im Jahre 2021 bei Männern mit 78,4 Jahren um 0,4 Jahre
 und bei Frauen mit 83,2 Jahren um 0,7 Jahre unter der Lebenserwar-
 tung der im Inland geborenen Bevölkerung (Statistik Austria).
- 52 <https://www.wien.gv.at/verwaltung/staatsbuergerschaft/index.html>
- 53 § 10 Abs. 1, Z. 1–8, Abs. 2 usw. StbG; der Ermessensspielraum der
 Behörde wird in §11 wie folgt bestimmt: Bei Entscheidungen nach die-
 sem Bundesgesetz ist das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick
 auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß
 seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere
 die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen
 und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den
 Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner
 Gesellschaft.
- 54 Laut § 15 Abs. 1 Z. 3 StbG wird diese unterbrochen und beginnt von
 neuem zu laufen, wenn ein*e Einbürgerungswerber*in mehr als 20 %
 des Zeitraums sich außerhalb Österreichs aufgehalten hat.
- 55 §§ 11a, 12 Abs. 1 StbG idgF
- 56 §10 Abs. 1. Z. 2-4 und Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz idgF
- 57 <https://www.wien.gv.at/verwaltung/staatsbuergerschaft/ahs-info/verleihung-kosten.html>
- 58 §§16 und 17 StbG idgF.
- 59 §58c Staatsbürgerschaftsgesetz idgFG.
- 60 Leistungskennzahlen der Stadt Wien – Einwanderung und Staats-
 bürgerschaft (MA 35).
- 61 Zu den Voraussetzungen siehe [wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/
 urkunden/staatsbuergerschaft/beibehaltung.html](https://www.wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/urkunden/staatsbuergerschaft/beibehaltung.html)
- 62 §33 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz.
- 63 Zur wissenschaftlichen Debatte um derartige Maßnahmen siehe etwa
 Fargues, É., Winter, E., & Gibney, M.J. (eds.) (2020): *When States
 Take Rights Back: Citizenship Revocation and Its Discontents* (1st ed.).
 Routledge.
- 64 Siehe dazu Bauböck, R. und Valchars, G. (2021): *Migration und
 Staatsbürgerschaft*. Verlag der österreichischen Akademie der
 Wissenschaften.
- 65 Ebenda, S. 80.
- 66 Ebenda, S. 81.
- 67 Haller, M. und Stadlmair, J. (2021): *Der Wunsch nach dem Erwerb der
 österreichischen Staatsbürgerschaft*. Wien. Studienbericht. Öster-
 reichische Akademie der Wissenschaften. [https://www.wien.gv.at/
 menschen/integration/daten-fakten/erwerb-staatsbuergerschaft.
 html#download](https://www.wien.gv.at/menschen/integration/daten-fakten/erwerb-staatsbuergerschaft.html#download), zuletzt abgerufen am 21.8.2022.
- 68 Feistritzer, G./Haindorfer, R. (2021): *Zusammenleben-Monitoring
 2020. Einstellungen zu Zuwanderung und Integration. Aktualisie-
 rung 2020*. In: Stadt Wien, Stadtentwicklung und Stadtplanung (Hg):
 Werkstattbericht 188.
- 69 Siehe dazu auch Bauböck, R. und Valchars, G. (2021): *Migration und
 Staatsbürgerschaft*. Verlag der Österreichischen Akademie der Wis-
 senschaften.
- 70 Haller, M. und Stadlmair, J. (2021): *Der Wunsch nach dem Erwerb der
 österreichischen Staatsbürgerschaft*. Wien. Studienbericht. Öster-
 reichische Akademie der Wissenschaften. [https://www.wien.gv.at/
 menschen/integration/daten-fakten/erwerb-staatsbuergerschaft.
 html#download](https://www.wien.gv.at/menschen/integration/daten-fakten/erwerb-staatsbuergerschaft.html#download), zuletzt abgerufen am 21.8.2022.
- 71 Statistik Austria (2022): *Einbürgerungen im 1. Halbjahr 2022 plus
 61 %*. [https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2022/
 08/20220818EinbuergungenQ22022.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2022/08/20220818EinbuergungenQ22022.pdf), zuletzt abgerufen am
 16.8.2022.
- 72 Bauböck, R. und Valchars, G. (2021): *Migration und Staatsbürgerschaft*.
 Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- 73 Österreichische Nationalbibliothek: „Als habe es die Frauen nicht
 gegeben“ – Schweiz. [https://www.onb.ac.at/forschung/ariadne-
 frauendokumentation/frauen-waehlet/frauenwahlrecht-in-europa/
 als-habe-es-die-frauen-nicht-gegeben/](https://www.onb.ac.at/forschung/ariadne-frauendokumentation/frauen-waehlet/frauenwahlrecht-in-europa/als-habe-es-die-frauen-nicht-gegeben/), zuletzt abgerufen am
 7.9.2022.
- 74 Alarian, H. (2022): *Local Suffrage increases Citizenship Acquisition:
 Evidence from the European Union*. Working Paper, Alarian_Working-
 Paper_LocalSuffrage.pdf (squarespace.com), zuletzt abgerufen am
 21.8.2022.
- 75 Bauböck, R. und Valchars, G. (2021): *Migration und Staatsbürgerschaft*.
 Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, S. 166.
- 76 Vom passiven Wahlrecht ausgenommen waren die Bestellung zum/r
 Bezirksvorsteher*in und deren Stellvertretung sowie zu Mitgliedern
 und Ersatzmitgliedern der Bauausschüsse.
- 77 Das Urteil ist unter G 218/03 (vfgg.gv.at) einsehbar.
- 78 Dabei ist zu bemerken, dass dies auf das Wahlrecht für EU-Bürger*in-
 nen nicht zutrifft, was im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes
 jedoch nicht Teil der Begründung war.
- 79 Siehe dazu Bauböck, R. und Valchars, G (2021): *Migration und Staats-
 bürgerschaft*. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissen-
 schaften, S. 197.
- 80 Feistritzer, G. und Haindorfer, R. (2001): *Zusammenleben-Monito-
 ring 2020. Einstellungen zu Zuwanderung und Integration. Aktualisie-
 rung 2020*. In: Stadt Wien, Stadtentwicklung und Stadtplanung (Hg.):
 Werkstattbericht 188, S. 24.
- 81 R. Fox, O. Corretjer, und K. Webb (2019): *Benefits of foreign language
 learning and bilingualism: An analysis of published empirical research
 2012–2019*. *Foreign Language Annals*. 52: 699–726.
- 82 B. Riederer, R. Verwiebe und L. Seewann (2019): *Changing social
 stratification in Vienna: Why are migrants declining from the middle of
 society?* *Population, Space, Place* 25, [https://onlinelibrary.wiley.com/
 doi/pdfdirect/10.1002/psp.2215](https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdfdirect/10.1002/psp.2215), zuletzt abgerufen am 21.8.2022.
- 83 PISA steht für Programme for International Student Assessment, und
 ist die internationale Schulleistungsstudie der Organisation für öko-
 nomische Kooperation und Entwicklung (OECD, Organisation for
 Economic Cooperation and Development).
- 84 Hillmayr, D., Täschner, J., Brockmann, L. und Holzberger, D. (2021).
 Elternbeteiligung im schulischen Kontext Potenzial zur Förderung des
 schulischen Erfolgs von Schülerinnen und Schülern. Waxmann Verlag.
- 85 Brown, M. et al (2022): *Challenges and opportunities for culturally
 responsive leadership in schools: Evidence from Four European
 countries*. *Policy Futures in Education*, 20(5), 580–607.
- 86 Jeuk, S. (2018): *Deutsch als Zweitsprache in der Schule – Grundlagen
 – Diagnose – Förderung*. 4. Auflage, Verlag W. Kohlhammer.

Anhang

Tabelle A1: Detaillierte Zusammensetzung der Wiener Bevölkerung nach Geburtsland & Geschlecht (Top 50)

Rang	Geburtsland	männlich	weiblich	gesamt
1	Österreich	589.291	616.960	1.206.251
2	Serbien	42.040	47.045	89.085
3	Türkei	34.059	31.243	65.302
4	Deutschland	28.161	29.680	57.841
5	Polen	24.192	24.601	48.793
6	Bosnien und Herzegowina	22.379	24.118	46.497
7	Rumänien	17.706	20.348	38.054
8	Syrien - Arabische Republik	19.119	11.788	30.907
9	Ungarn	10.406	12.997	23.403
10	Afghanistan	13.028	8.209	21.237
11	Russische Föderation	7.795	11.855	19.650
12	Bulgarien	8.729	10.584	19.313
13	Slowakei	5.834	11.008	16.842
14	Kroatien	7.326	8.232	15.558
15	Iran - Islamische Republik	8.276	7.208	15.484
16	Nordmazedonien	6.651	6.242	12.893
17	Tschechische Republik	4.471	7.830	12.301
18	Italien	6.064	5.003	11.067
19	China	4.491	5.982	10.473
20	Indien	5.716	4.258	9.974
21	Ägypten	5.854	3.768	9.622
22	Kosovo	4.913	4.341	9.254
23	Ukraine	3.078	5.976	9.054
24	Philippinen	3.312	5.678	8.990
25	Irak	4.483	2.927	7.410
26	Vereinigte Staaten	3.026	3.145	6.171
27	Frankreich	2.411	2.681	5.092
28	Vereinigtes	2.798	2.101	4.899
29	Nigeria	2.535	1.742	4.277
30	Unbekannt/Ungeklärt	2.560	1.432	3.992
31	Schweiz	1.732	1.967	3.699
32	Spanien	1.731	1.898	3.629
33	Slowenien	1.606	2.003	3.609
34	Griechenland	1.742	1.547	3.289
35	Somalia	1.760	1.407	3.167
36	Pakistan	1.911	1.163	3.074
37	Bangladesch	1.623	1.014	2.637
38	Tunesien	1.637	950	2.587
39	Brasilien	1.016	1.468	2.484
40	Albanien	1.173	1.270	2.443
41	Moldau	995	1.341	2.336
42	Niederlande	1.073	844	1.917
43	Israel	1.088	825	1.913
44	Thailand	341	1.490	1.831
45	Georgien	721	1.074	1.795
46	Japan	537	1.236	1.773
47	Vietnam	749	962	1.711
48	Korea - Republik	621	1.013	1.634
49	Kasachstan	500	965	1.465
50	Kolumbien	617	774	1.391
	Rest	20.992	22.531	43.523
	Gesamt	944.869	986.724	1.931.593

Quelle: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik Stand: 1.1.2022

Tabelle A2: Detaillierte Zusammensetzung der Wiener Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit & Geschlecht (Top 50)

Rang	Staatsangehörigkeit	männlich	weiblich	gesamt
1	Österreich	627.645	682.221	1.309.866
2	Serbien	39.211	37.830	77.041
3	Deutschland	27.369	26.738	54.107
4	Türkei	22.928	22.432	45.360
5	Polen	23.605	20.580	44.185
6	Rumänien	19.194	20.402	39.596
7	Syrien - Arabische Republik	19.938	12.119	32.057
8	Ungarn	12.600	13.572	26.172
9	Kroatien	13.724	11.910	25.634
10	Bosnien und Herzegowina	11.654	10.038	21.692
11	Afghanistan	13.072	8.306	21.378
12	Bulgarien	10.230	10.912	21.142
13	Russische Föderation	7.025	10.087	17.112
14	Slowakei	6.338	10.443	16.781
15	Italien	7.095	5.706	12.801
16	Ungeklärt	5.981	5.551	11.532
17	Nordmazedonien	5.443	5.217	10.660
18	Iran - Islamische Republik	4.806	4.289	9.095
19	China	3.502	4.380	7.882
20	Ukraine	2.545	4.707	7.252
21	Kosovo	3.456	3.252	6.708
22	Indien	3.879	2.520	6.399
23	Irak	3.776	2.444	6.220
24	Frankreich	2.675	2.782	5.457
25	Vereinigte Staaten	2.277	2.362	4.639
26	Tschechische Republik	1.830	2.795	4.625
27	Vereinigtes Königreich	2.581	1.791	4.372
28	Spanien	2.106	2.193	4.299
29	Nigeria	2.219	1.720	3.939
30	Philippinen	1.702	2.059	3.761
31	Somalia	2.018	1.688	3.706
32	Ägypten	1.848	1.784	3.632
33	Griechenland	1.847	1.647	3.494
34	Slowenien	1.643	1.572	3.215
35	Niederlande	1.285	916	2.201
36	Staatenlos	1.303	885	2.188
37	Schweiz	1.037	1.114	2.151
38	Pakistan	1.241	811	2.052
39	Bangladesch	1.234	787	2.021
40	Portugal	1.125	783	1.908
41	Albanien	806	859	1.665
42	Japan	469	1.099	1.568
43	Georgien	640	885	1.525
44	Tunesien	838	652	1.490
45	Schweden	716	721	1.437
46	Brasilien	577	815	1.392
47	Thailand	210	1.162	1.372
48	Korea - Republik	551	798	1.349
49	Israel	704	598	1.302
50	Kasachstan	361	686	1.047
	Rest	14.010	15.104	29.114
	Gesamt	944.869	986.724	1.931.593

Quelle: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik, Stand: 1.1.2022

Tabelle A3: Top 5 Bevölkerungsgruppen nach Staatsangehörigkeit in den Wiener Gemeindebezirken in absoluten Zahlen und in % der Gesamtbevölkerung des Bezirks

Bezirk	Staatsangehörigkeit	Personen absolut	in %	Bezirk	Staatsangehörigkeit	Personen absolut	in %	Bezirk	Staatsangehörigkeit	Personen absolut	in %
1. Innere Stadt	Österreich	11.661	74,27	10. Favoriten	Österreich	127.366	60,01	19. Döbling	Österreich	53.963	73,05
	Deutschland	693	4,41		Serbien	12.767	6,01		Deutschland	2.515	3,40
	Russische Föderation	395	2,52		Türkei	9.727	4,58		Serbien	1.394	1,89
	Italien	211	1,34		Syrien – Arabische Republik	6.042	2,85		Polen	1.167	1,58
	Serbien	190	1,21		Rumänien	5.811	2,74		Rumänien	1.023	1,38
2. Leopoldstadt	Österreich	67.866	64,83	11. Simmering	Österreich	71.309	67,22	20. Brigittenau	Österreich	50.480	59,76
	Deutschland	4.413	4,22		Serbien	5.118	4,82		Serbien	4.889	5,79
	Serbien	4.259	4,07		Türkei	3.985	3,76		Türkei	4.155	4,92
	Polen	2.228	2,13		Rumänien	3.155	2,97		Rumänien	2.070	2,45
	Türkei	2.226	2,13		Polen	2.636	2,48		Polen	2.013	2,38
3. Landstraße	Österreich	62.207	66,36	12. Meidling	Österreich	61.858	63,18	21. Floridsdorf	Österreich	128.405	72,06
	Deutschland	4.212	4,49		Serbien	5.243	5,35		Serbien	5.905	3,31
	Serbien	2.933	3,13		Türkei	3.133	3,20		Polen	4.904	2,75
	Polen	1.965	2,10		Polen	2.676	2,73		Türkei	3.543	1,99
	Rumänien	1.891	2,02		Rumänien	2.331	2,38		Rumänien	3.400	1,91
4. Wieden	Österreich	22.051	66,81	13. Hietzing	Österreich	42.241	78,28	22. Donaustadt	Österreich	155.015	76,05
	Deutschland	1.914	5,80		Deutschland	1.788	3,31		Polen	4.472	2,19
	Serbien	782	2,37		Ungarn	995	1,84		Serbien	4.197	2,06
	Russische Föderation	576	1,75		Serbien	852	1,58		Deutschland	3.275	1,61
	Italien	470	1,42		Polen	795	1,47		Rumänien	3.012	1,48
5. Margareten	Österreich	32.723	60,90	14. Penzing	Österreich	67.539	72,63	23. Liesing	Österreich	88.444	76,79
	Serbien	2.566	4,78		Serbien	3.629	3,90		Serbien	3.177	2,76
	Deutschland	2.473	4,60		Polen	2.326	2,50		Polen	2.186	1,90
	Polen	1.384	2,58%		Deutschland	2.137	2,30		Rumänien	1.981	1,72
	Syrien – Arabische Republik	1.275	2,37%		Rumänien	1.572	1,69		Türkei	1.902	1,65
6. Mariahilf	Österreich	21.334	68,91	15. Rudolfshim-Fünfhaus	Österreich	43.016	56,87	Wien gesamt (Top 10)	Österreich	1.309.866	67,81
	Deutschland	1.883	6,08		Serbien	5.139	6,79		Serbien	77.041	3,99
	Serbien	694	2,24		Polen	2.569	3,40		Deutschland	54.107	2,80
	Polen	456	1,47		Türkei	2.476	3,27		Türkei	45.360	2,35
	Italien	443	1,43		Rumänien	2.313	3,06		Polen	44.185	2,29
7. Neubau	Österreich	21.847	69,74	16. Ottakring	Österreich	63.190	62,17		Rumänien	39.596	2,05
	Deutschland	2.447	7,81%		Serbien	6.570	6,46		Syrien – Arabische Republik	32.057	1,66
	Serbien	707	2,26%		Türkei	3.363	3,31		Ungarn	26.172	1,35
	Italien	475	1,52%		Polen	3.188	3,14		Kroatien	25.634	1,33
	Rumänien	350	1,12%		Rumänien	2.762	2,72		Bosnien und Herzegowina	21.692	1,12
8. Josefstadt	Österreich	16.774	69,35	17. Hernals	Österreich	36.349	64,89				
	Deutschland	1.684	6,96		Serbien	3.219	5,75				
	Serbien	573	2,37		Deutschland	1.880	3,36				
	Italien	377	1,56		Polen	1.746	3,12				
	Polen	320	1,32		Rumänien	1.357	2,42				
9. Alsergrund	Österreich	27.741	67,04	18. Währing	Österreich	36.487	71,73				
	Deutschland	3.003	7,26		Deutschland	2.572	5,06				
	Serbien	1.015	2,45		Serbien	1.223	2,40				
	Italien	643	1,55		Polen	950	1,87				
	Polen	637	1,54		Rumänien	669	1,32				

Quelle: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik, Stand: 1.1.2022

Tabelle A4: Bevölkerung in Österreich und den Bundesländern nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht

Bundesland	Staatsangehörigkeit EU/EFTA		Staatsangehörigkeit Drittland		Staatsbürgerschaft Österreich		Bevölkerung Gesamt
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
Burgenland	10.469	12.204	3.806	3.404	131.751	135.949	297.583
Kärnten	22.013	21.535	12.535	10.860	241.465	256.105	564.513
Niederösterreich	53.049	54.095	40.447	37.992	743.500	769.713	1.698.796
Oberösterreich	58.598	55.197	53.348	47.258	636.833	653.906	1.505.140
Salzburg	28.197	28.951	25.093	22.548	222.107	235.710	562.606
Steiermark	48.723	45.747	32.749	28.688	538.576	558.439	1.252.922
Tirol	43.490	43.713	23.477	20.607	310.508	322.307	764.102
Vorarlberg	21.087	20.298	18.243	16.561	160.552	164.933	401.674
Wien	140.153	140.176	177.071	164.327	627.645	682.221	1.931.593
Gesamt Österreich	425.779	421.916	386.769	352.245	3.612.937	3.779.283	8.978.929

Quelle: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Statistik Austria, Stand: 1.1.2022

Tabelle A5: Bevölkerung in den Bundesländern nach Geburtsland

Geburtsland	Österreich	EU/EFTA	Drittland
Burgenland	261.042	25.278	11.263
Kärnten	487.315	43.739	33.459
Niederösterreich	1.470.299	119.068	109.429
Oberösterreich	1.255.045	115.114	134.981
Salzburg	449.168	57.110	56.328
Steiermark	1.078.530	94.524	79.868
Tirol	614.851	90.043	59.208
Vorarlberg	314.002	44.197	43.475
Wien	1.206.251	278.115	447.227

Quelle: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Statistik Austria, Stand: 1.1.2022

Tabelle A6: Wanderungsbilanz mit den Bundesländern und dem Ausland nach Staatsbürgerschaft

Jahr	Wanderungsbilanz gesamt				Auslandswanderungsbilanz			Binnenwanderungsbilanz		
	AT	EU/EFTA/ Vereinigtes Königreich	Drittstaaten	Gesamt	AT	EU/EFTA/ Vereinigtes Königreich	Drittstaaten	AT	EU/EFTA/ Vereinigtes Königreich	Drittstaaten
2002	-861	6.274	16.075	21.488	-1.154	6.105	14.647	293	169	1.428
2003	-4.318	5.614	15.798	17.094	-1.950	5.723	14.867	-2.368	-109	931
2004	-6.187	9.025	16.820	19.658	-1.744	9.244	16.037	-4.443	-219	783
2005	-3.985	7.688	13.478	17.181	-209	8.156	12.460	-3.776	-468	1.018
2006	-4.553	5.209	6.116	6.772	-1.414	5.568	4.746	-3.139	-359	1.370
2007	-5.099	9.232	6.676	10.809	-2.165	9.753	5.023	-2.934	-521	1.653
2008	-6.669	7.600	6.514	7.445	-2.809	8.237	4.376	-3.860	-637	2.138
2009	-2.727	5.923	5.682	8.878	-2.377	6.393	2.923	-350	-470	2.759
2010	-1.732	7.493	5.216	10.977	-2.491	7.936	3.247	759	-443	1.969
2011	-2.402	8.370	5.853	11.821	-2.000	9.124	3.279	-402	-754	2.574
2012	-560	12.685	10.189	22.314	-1.900	13.398	7.623	1.340	-713	2.566
2013	-2.685	14.465	10.931	22.711	-1.803	15.390	8.755	-882	-925	2.176
2014	-3.285	16.458	13.519	26.692	-1.499	17.503	9.665	-1.786	-1.045	3.854
2015	-2.868	14.006	28.047	39.185	-1.438	15.253	24.127	-1.430	-1.247	3.920
2016	-5.506	10.362	17.421	22.277	-1.832	12.042	10.929	-3.674	-1.680	6.492
2017	-6.210	8.759	14.242	16.791	-1.597	10.699	8.094	-4.613	-1.940	6.148
2018	-6.811	7.676	4.814	5.679	-1.544	9.505	3.631	-5.267	-1.829	1.183
2019	-5.711	9.524	6.074	9.887	-1.310	11.249	4.587	-4.401	-1.725	1.487
2020	-5.468	8.331	5.978	8.841	-539	10.122	2.689	-4.929	-1.791	3.289
2021	-8.181	5.968	11.794	9.581	-838	7.473	5.349	-7.343	-1.505	6.445

Quelle: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik

Tabelle A7: Einbürgerungen nach Wohnbundesland

Jahr	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Ausland
2002	714	691	3.191	6.857	2.376	1.828	2.689	2.993	14.672	371
2003	839	997	5.148	7.314	2.681	3.823	2.984	2.823	18.085	418
2004	660	1.581	5.123	6.046	2.758	3.388	3.431	2.304	16.354	529
2005	652	1.534	4.915	5.152	2.086	3.815	2.540	1.942	12.240	541
2006	501	1.292	3.961	4.128	1.481	2.220	2.027	1.482	8.654	513
2007	244	631	1.721	2.025	897	1.091	1.162	1.039	5.200	31
2008	170	427	1.550	1.458	586	805	800	680	3.782	10
2009	157	319	1.202	1.313	518	557	632	425	2.855	12
2010	138	471	799	995	516	430	574	467	1.745	55
2011	144	317	1.144	1.045	480	399	617	473	2.071	64
2012	143	264	1.098	1.148	471	421	577	430	2.491	64
2013	139	328	1.171	1.278	463	555	584	413	2.423	64
2014	150	314	1.152	1.283	451	666	530	392	2.632	123
2015	169	383	1.187	1.292	479	671	552	444	2.967	121
2016	170	315	1.154	1.519	477	814	574	452	3.055	96
2017	187	358	1.319	1.113	495	823	521	410	3.899	146
2018	184	347	1.517	1.090	396	736	534	430	4.121	95
2019	202	340	1.354	1.386	583	1.017	598	457	4.563	106
2020	166	362	1.269	1.229	486	857	623	369	3.435	200
2021	177	389	1.351	1.260	490	769	684	465	4.138	6.448

Quelle: Stadt Wien - Integration und Diversität, Daten: Statistik Austria

Tabelle A8: Wiener Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Alter und Bezirk

	Staatsbürgerschaft Österreich (ab 16 voll wahlberechtigt)	Staatsangehörigkeit EU (ab 16 wahlberechtigt auf Bezirksebene)	Staatsangehörigkeit Drittstaat (nicht wahlberechtigt)	Gesamt		Staatsbürgerschaft Österreich (ab 16 voll wahlberechtigt)	Staatsangehörigkeit EU (ab 16 wahlberechtigt auf Bezirksebene)	Staatsangehörigkeit Drittstaat (nicht wahlberechtigt)	Gesamt
1. Innere Stadt	11.661	2.054	1.985	15.700	13. Hietzing	42.241	6.573	5.145	53.959
0 bis 15 Jahre	1.232	180	249	1.661	0 bis 15 Jahre	5.908	1.136	1.056	8.100
16 Jahre und älter	10.429	1.874	1.736	14.039	16 Jahre und älter	36.333	5.437	4.089	45.859
2. Leopoldstadt	67.866	16.889	19.933	104.688	14. Penzing	67.539	11.800	13.650	92.989
0 bis 15 Jahre	10.193	2.134	3.517	15.844	0 bis 15 Jahre	9.376	1.816	2.503	13.695
16 Jahre und älter	57.673	14.755	16.416	88.844	16 Jahre und älter	58.163	9.984	11.147	79.294
3. Landstraße	62.207	16.317	15.220	93.744	15. Rudolfshheim-Fünfhaus	43.016	14.246	18.373	75.635
0 bis 15 Jahre	7.719	2.236	2.455	12.410	0 bis 15 Jahre	5.158	1.716	2.946	9.820
16 Jahre und älter	54.488	14.081	12.765	81.334	16 Jahre und älter	37.858	12.530	15.427	65.815
4. Wieden	22.051	5.809	5.147	33.007	16. Ottakring	63.190	16.191	22.257	101.638
0 bis 15 Jahre	2.617	675	777	4.069	0 bis 15 Jahre	8.362	2.195	3.903	14.460
16 Jahre und älter	19.434	5.134	4.370	28.938	16 Jahre und älter	54.828	13.996	18.354	87.178
5. Margareten	32.723	9.930	11.078	53.731	17. Hernals	36.349	9.190	10.475	56.014
0 bis 15 Jahre	3.484	1.146	1.767	6.397	0 bis 15 Jahre	5.144	1.263	1.790	8.197
16 Jahre und älter	29.239	8.784	9.311	47.334	16 Jahre und älter	31.205	7.927	8.685	47.817
6. Mariahilf	21.334	5.410	4.214	30.958	18. Währing	36.487	7.832	6.546	50.865
0 bis 15 Jahre	2.215	477	490	3.182	0 bis 15 Jahre	5.119	1.067	1.083	7.269
16 Jahre und älter	19.119	4.933	3.724	27.776	16 Jahre und älter	31.368	6.765	5.463	43.596
7. Neubau	21.847	5.590	3.889	31.326	19. Döbling	53.963	9.545	10.365	73.873
0 bis 15 Jahre	2.462	463	451	3.376	0 bis 15 Jahre	7.245	1.550	2.031	10.826
16 Jahre und älter	19.385	5.127	3.438	27.950	16 Jahre und älter	46.718	7.995	8.334	63.047
8. Josefstadt	16.774	4.265	3.150	24.189	20. Brigittenau	50.480	12.203	21.788	84.471
0 bis 15 Jahre	1.935	359	307	2.601	0 bis 15 Jahre	6.980	1.656	3.992	12.628
16 Jahre und älter	14.839	3.906	2.843	21.588	16 Jahre und älter	43.500	10.547	17.796	71.843
09. Alsergrund	27.741	7.837	5.804	41.382	21. Floridsdorf	128.405	19.721	30.059	178.185
0 bis 15 Jahre	3.051	827	854	4.732	0 bis 15 Jahre	20.397	3.983	7.133	31.513
16 Jahre und älter	24.690	7.010	4.950	36.650	16 Jahre und älter	108.008	15.738	22.926	146.672
10. Favoriten	127.366	30.267	54.622	212.255	22. Donaustadt	155.015	20.692	28.116	203.823
0 bis 15 Jahre	19.911	5.183	11.061	36.155	0 bis 15 Jahre	25.676	4.199	6.223	36.098
16 Jahre und älter	107.455	25.084	43.561	176.100	16 Jahre und älter	129.339	16.493	21.893	167.725
11. Simmering	71.309	13.491	21.278	106.078	23. Liesing	88.444	12.601	14.129	115.174
0 bis 15 Jahre	12.166	2.622	4.434	19.222	0 bis 15 Jahre	14.291	2.473	3.174	19.938
16 Jahre und älter	59.143	10.869	16.844	86.856	16 Jahre und älter	74.153	10.128	10.955	95.236
12. Meidling	61.858	14.838	21.213	97.909	Gesamt	1.309.866	273.291	348.436	1.931.593
0 bis 15 Jahre	8.661	2.101	4.055	14.817					
16 Jahre und älter	53.197	12.737	17.158	83.092					

Quelle: Stadt Wien - Wirtschaft, Arbeit und Statistik, Stand: 11.2022

